

Nr. 12.

Erneuertes Verbot der Taubenflucht gegen Unberechtigte,
vom 17. Sept. 1756.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Köln, 2c. Thuen kund, und jedermännlichen hiemit zu wissen, was massen Wir zwar unterm 12. Septembris 1725 eine Edictal-Verordnung dahin ergehen, und gehörend verkünden lassen, daß alle und jede, so zum Taubenflug nicht berechtigt, die Tauben und deren Auslassung zum Feld-Flug unter der Warnung ab- und einzustellen hätten, daß sonst die Tauben-Häuser zerföhret, und zerbrochen, fort die Tauben hinweggenommen werden, diejenige aber, welche etwa zu Haus Tauben halten wollen, dieselbe eingesperret halten, und zum Feld-Flug und Staub nicht auslassen sollen, wan aber dieser unserer Verordnung besonders auch in hiesiger unserer Residenz-Stadt schuldigt nicht nachgelebt, sondern von verschiedenen unberechtigten Civil- und Militair-Personen nach wie vor Tauben ausfliegend gehalten werden, Wir aber solches einmahl für all abgestellet, und erwehnte unsere Edictal-Verordnung gehorsamst befolget wissen wollen; So thuen Wir dieselbe hierdurch nicht nur erneuerten, sondern dahin auch ferner erweiteren, daß der- oder diejenige, von Civil- so wohl, als Militairen, ohne Unterschied der Person, welche zum Tauben-Flug nicht berechtigt, aber Tauben zu halten, und ausfliegen zu lassen sich ferner unterstehen würden, in eine Straf von vier Goldgülden nebst Confiscirung deren zum Ausflug haltender Tauben, und Zerbrechung ihrer Tauben-Häuser eo ipso verfallen, auch jedermännlichen die von denen zum Tauben-halten Unberechtigten in Städten und Flecken ausfliegen lassende Tauben fangen zu mögen hiemit, und Kraft dieses erlaubet seyn solle, und damit niemand der Unwissenheit gegenwärtiger unserer Verordnung sich zu entschuldigen befugte Ursach haben, ein jeder auch für Schaden und Kösten sich zu hüten wissen möge, befehlen Wir allen und jeden unserer Beamten, und Unterherren auf dem platten Land, fort Bürgermeister, und Rath in denen Städten, und Flecken dieß- und jenseith Rheins gnädigt, und ernstlich hiemit, gestalten diese unsere erneuerte Landesherrliche Verordnung nicht allein zu jedermännlicher Wissenschafft und gehorsamer Nachachtung auf denen Ganzen öffentlich publiciren, und sonst gewöhnlicher Orthen affigiren zu lassen, sondern auch so gewiß die dawider Handlende zu Abführung obgemeldter Straf unnachlässig executiv zu vermögen, und annehmend derenselben Tauben zu confisciren, und in Städten und Flecken aufzufangen, die Tauben-Häuser aber zu zerföhren, zu zerbrechen und zu vernichten, als bey jederen Contraventions-Fall die Beamte und Unterherren des Orths, fort Bürgermeister und Rath in denen Städten, und Flecken selbst in eine Straf von zehn Gold-Gülden hierdurch erkläret, und dafür nebst angehenden Kösten al-

sosort executiv angesehen werden sollen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 17. Septembris 1756.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L. S.)

J. F. Classe.

Nr. 13.

Des Erzstifts und Churfürstenthums Köln Jagd- Wüsch-
und Fischereyordnung, vom 9. Jul. 1759.

Zu bemerken: Daß, da gegenwärtige Ordnung durch das derselben nachfolgende Edict in einigen Stücken verbessert worden, man die abgedruckte Stellen mit * mehrerer Bequämlichkeit halber bezeichnet habe.

Wir Clement August von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, 2c. Fügen hiemit zu wissen, was gestalten Wir ungern wahrgenommen, daß, obwohl unsere Herren Vorfahren am Erzstift zu Wieder-Ausführung, Heg- und Erhaltung so wohl unserer eigenen Wild- Wahn, Forst- und Fischereyen, als auch unserer Unterthanen Waldungen, und Gehölzes vor- und nach verschiedentliche heilsame Bestimmungen verfaßten, und verkünden lassen, nichts destoweniger selbige bishero allerdings nicht beobachtet, mitbin durch die eingeschlichene Mißbräuche die Wildbahn, und Waldungen so wohl, als Fischereyen in merklichen Abgang, und Verwüstung gerathen seyen; damit nun diesem besorglichen Ubel in Zeiten vorgebogen, die Wildbahn in Aufnahm gebracht, im Flor erhalten, das Gehölz, und Waldungen aber von fernern Verfall, die Landschaft von Mangel an nöthiger Brand- und Bau-Holz gerettet, fort die in Unstand gekommene Fischereyen hergestellt, und genuset werden mögen. Dahero haben Wir aus Lands-Fürst-Väterlichem Trieb, und Vorfarg, so diensam, als nöthig zu seyn erachtet, die vorhin erlassene Bestimmungen gnädigt zu erneuern, zu vermehren, und zu verbessern. Wir ordnen also wohl ernstlich, seyen, und wollen, daß

Caput I. Von Jagden.

§. 1. Unser Obrist-Forst- und Jägermeister, Vice-Obrist-Forst- und Jägermeister, Forst-Verwalter, samt ihnen untergebenen Forst-Bedienten, Wald-Förstern, Amts-Jägern, Besuch-Knechten, und Förstern, auf die Wildbahn fleißige Aufsicht haben, damit derselben über altes Herkommen nichts entwendet, oder entzogen werde, und wan sie etwas, so demselben zuwider lauffet, erfahren, und sie der Sachen abzuhelfen, oder beständig vorzubauen nicht vermögen, alsdan an Uns, oder unsere nachgesetzte Hof-Cammer nach der Sachen Wichtigkeit berichten, und darüber den Bescheid einholen sollen.

Westphälisches Proc. Recht. III.

* §. 2. Alle die Unfertige, so zu der hohen Jagd- und Wildbahn befügt, sollen die gewisse Zeit zum Jagen halten, als nemlich mit denen Hirschen von Magdalena-Tag bis halben Septembris, mit denen Wild-Kälber, Schmahl- und Gail-Thieren vom ersten Junii bis letzten Januarii, so dan dem schwarzen Wildpret von Gaili bis drey Königen, mit denen Hasel-Hünern von Joannis Baptistae bis halben Septembris, sonst aber vor- und nach berührter Zeit sich dessen gänzlich, und zwar bey Straff von sechsig Gold-Gülden für jeden Fall enthalten.

§. 3. Jedoch gestatten Wir, daß außer dieser Zeit ein- oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein- oder anderes Kalb in eigener Wildbahn zu des Eigenthümers Haus-Nothturft, nicht aber zum Verkauf geschossen werden möge.

** §. 4. Bleibt es auch bey dem alten Gebrauch die Rehe-Wölke das ganze Jahr hindurch schießen zu dürfen, hingegen seynd die Weisen nicht nur nach Möglichkeit zu verschönern, sondern es hat sich auch jedermann deren Schießung bey fünfzehn Gold-Gülden Straff zu enthalten.

** §. 5. Ebenmäßig solle unser Forst- und Jagd-Amt nicht verkatzen, daß wider Weidwerks-Gebrauch zu unrechter Zeit das kleine Wildpret gejaget, und dadurch denen im Feld stehenden Früchten Schaden zugesüget werde, Wir setzen dahero, und ordnen, daß das kleine Wildpret, als Hasen, und Hünner in unseren Kemteren Kitz, Mehlern, Godesberg, Wonn, Unter-Amt Hardt, Sulpitz, Lechenich, Brnel, Deug, Hülzdrath, Lieberg, wo dieses Amt an den Erff-Strohm anschießet, samt dem so genannten gräflichen Land vom ersten Augusti bis zum ersten Martii, und in unseren Kemteren Albenwied, Neuenburg, Rurburg, Albenahr, Ober-Amt Hardt, Lieberg, Kempfisch- und Lhannischer Seiten aufschießend, Vedt, Kempen, Kinn, Urdingen, Kayferswerth, Rheinberg, von St. Bartholomäi bis zum ersten Martii zu schießen erlaubt, die dagegen Gebrechende aber für jedermahl nebst Ersetzung des Schadens mit zehn Gold-Gülden zu bestrafen seyen.

§. 6. Auch ist mit allem Jagen in denen Weinbergen, und Gärten von der Blüthe bis nach der Weinlese gänzlich einzuhalten, die dagegen Handlende aber seynd zur billiger Ersetzung des selbst, oder durch ihre Hunde verursachenden Schadens nicht allein ohne einiges Absehen deren Personen anzuhalten, sondern auch darbeneben mit einer Straff von zehn Gold-Gülden zu belegen.

§. 7. Nachdem auch in der Zeit, wan das Wildpret sehet, die Wildbahn zu verschönern, und in rechter Ruhe zu lassen ist, als sollen unsere Jagd- und Forst-Bediente daran seyn, damit außer Land- und gewöhnlichen Straßen alldan keiner in die Büsch- und Waldungen fahren, Laub- oder Schanzen machen, Heid scharren oder grasen möge, absonderlich aber sollen alldan die Kähe- und andere Hirten diejenige Derter, wo das Wild seinen Stand und Sag hat, mit denen Heerden nicht betreiben, sondern sie davon gänzlich ab- und aushalten;

§. 8. Und damit denen Unterthanen so wohl als Hirten desto besser Kund gethan werde, an was für Ort und Enden das Wildpret seinen Sag, und Ruhestand zu haben pflegt, so soll ferner unser Forst- und Jagd-Amt veranstalten, daß solche Orte mit Strohe-Wisphen behangen, oder durch andere Mark-Beichen von dem übrigen Wald un-

terscheiden werden, demnach aber soll sich kein Hirt oder Unterthan bey Straff von fünf Gold-Gülden gelüsten lassen, sein Kind- oder anderes Viehe in solch behangene Bezirke zu föhren, sondern es sollen dieselbe jedergelt, und das ganze Jahr hindurch gefreyet seyn und bleiben, besagtes Forst- und Jagd-Amt aber haben dabey die Vorsorg zu gebrauchen, damit solche Bezirke zu Schmälerung der denen Unterthanen unentbehrlicher Weide nicht allzumeit erstreckt, und vergrößeret, wohl aber in bescheidlicher Maaß angelegt werden mögen.

§. 9. Keiner soll sich erkühnen junge Hasen, Rehe, wilde Kälber, und Frischlinge in der Geg-zeit aufzufangen bey Straff von fünfzehn Gold-Gülden.

§. 10. Niemand soll sich unterstehen im Frühling Auer-Wirt- und Hasel-Hünner, auch Kasanen-Eyer bey fünfzig, Feldhünner-Eyer aber bey fünfzehn Gold-Gülden Straff aufzuheben, oder deren Junge in denen Nestern, oder dem Graß aufzufangen, so viel aber die Rivitten-Eyer betrifft, sollen solche durch unsere Forst-Bedienten, besonders im West Kecklinghausen, Amt Kempen, Kinn, und Urdingen fleißig aufgesuchet, und zu unserer Hoffstatt eingeschicket werden, deren Aufhebung jedoch denen zur Jagd nicht berechtigten Unterthanen bey fünf Gold-Gülden Straff verboten, hingegen aber erlaubt wird das findende Nest gegen ein anhoffendes Trunk-Geld unseren Forst-Bedienten anzuzeigen.

§. 11. Solte Sach seyn, daß unser Forst- und Jagd-Amt nöthig erachtete, eine Anzahl Hünner zum Aufsehen fangen zu lassen, so soll man doch das alte Huhn mit zwey jungen Hünnern, und zwey, oder einen jungen Hahnen zu desto besserer Fortpflanzung fliegen lassen, fürnemlich aber den Bedacht nehmen, damit der Fang auf denen Gränzen geschehe.

§. 12. Auf Krametz-Vögel Ströffe, Stricke, und Schnesen zu stellen an Ort- und Enden, wo Hasel-Hünner seynd, wird allen, und jeden ohne Unterscheid, gänzlich, und bey fünfzehn Gold-Gülden Straff verboten, denen zur Jagd Berechtigten aber wird ein solches auf Orten, wo keine Hasel-Hünner seynd, erlaubt, denen Unberechtigten jedoch andert nicht, als mit Vorwissen, und Erlaubnis unseres Forst- und Jagd-Amts.

§. 13. Es sollen auch unsere Jagd-Bediente bey dem Verchen-Fang gehörige Obforg tragen, damit deren keine verdracht, oder ohne Befehl verschenket werden, wo widrigenfalls die daran Pflichtige für jedes Stück einen Gold-Gülden zur Straff zu erlegen haben, übrigens wegen Entfremdung deren Wam- und Leinen-Häpelen, fort, was dergleichen ist, wird sich auf den §. 53. bezogen, sonsten wird das Wachteln- wie auch Nachtigallen-Fangen, dieses besonders in der Gegend Wonn, Brnel, Pop-peldorf, und Herzogs-Freud auf Art, und Weise, wie es auch geschehen könnte, bey zehn Gold-Gülden Straff verboten.

§. 14. Nachdem auch die Eichen, Büchen-Hasel-Ruß, und Holz-Obst-Rastung zur hohen Wildbahn gehörig, und Wir vernommen, daß bis anders Leute eigenen Gefallens ohne unserer Forst-Beamten Vorwissen solche aufzulesen, ja auch die wilde Obst-Wirn-Kepfel und Speherlings-Bäume in unseren Waldungen umhauen zu lassen, und an allerhand Schreiner-Arbeit zu verwenden sich erkühnet, welches Wir in keine Weege gestatten können, als sollen unsere Forst-Bediente zu recht ge-

wöhnlicher Zeit solche Mastung verbieten, und für das Wildpret hegen; würde aber ein- oder der andere sich bey dem Forst- und Jagd-Amt melden, und um etwas an dergleichen Mastung zu lesen anhalten, so seynd Wir gemeint ihnen aus Gnaden, zu keiner Schuldigkeit aber; etwas zu verstaten, und soll unser Obrist-Forst- und Jägermeister, auch Forst-Beamte Verordnungen thun, damit nach Umständen der Zeit an Ort- und Enden, wo es ohne Nachtheil der Wildbahn geschehen kan, ihnen ein Platz angewiesen, und das andere, dem Wildpret zum Besten geheget werde, im übrigen befehlend, daß sich niemand bey fünf Goldgülden Straf gelüsten lasse, einige Kessel-Birn- oder Speyerling, oder dergleichen wilde Obstbäume in unseren Waldungen eigenen Gefallens zu fällen, es wäre dan, daß Wir solches auf sein gebührendes Ansuchen aus Gnaden erlaubt hätten, und demnach vom Forst- und Jagd-Amt die ordentliche Anweisung geschehen wäre.

§. 15. Es sollen auch die Forst-Beamte, Wald-Förster- und Amts-Jäger, was für Mastung hin, und wider in des Hohen Erzstifts Waldungen vorhanden, unserer Hof-Sammer zeitlich anzeigen, damit solchem nach die Besichtigung darüber eingenommen, und das ferner nöthige, so wohl wegen Aufreibung deren Schweinen, als auch erforderlicher Abzug des Wildprets verordnet werden könne, wie solches hierunter in der Forst-Ordnung breiteren Inhalts erkläret werden solle.

§. 16. Kein Forst-Bedienter soll bey Verlust seines Dienstes, und schwärer Leibs-Straf sich erlühnen, einiges Wildpret ohne Vorwissen unseres Forst- und Jagd-Amts zu verkaufen, oder zu verschenken, noch ein Wirth, oder Unterthan bey Vermeidung einer Straf von fünfzehn Goldgülden sich unterstehen von denen Wald-Förster- und Jägerem Wild zu erhandeln, sondern schuldig und gehalten seyn, den- oder diejenige, so zum Verkauf es feil bieten, alsobald anzubringen, und nachmahst zu machen.

§. 17. Dan wird auch besagten Wald-Förstern, und Amts-Jägern anbefohlen niemanden, wes Standes er seye, in unserer Wildbahn, oder sonsten die Jagd zu erlauben, mit dem Befehl: daß die dazugehörige Pflichtige, auf die Jagd außer unserm Dienst mitgenommene, nach Maßgab des folgenden hphi angesehen, die Wald-Förster, und Amts-Jäger aber zum erstemahl mit einer Straf von zwanzig fünf, das zweitere mit fünfzig Goldgülden bestraft, und das drittemahl ihres Amts-entsetzet werden sollen.

§. 18. Unseren Unterthanen, auch Fremden, so zur Jagd nicht berechtiget seynd, sie seyen, wer sie immer wollen, Civil- oder Militair, auch geistlichen Standes wird hiemit bey Vermeidung von hundert fünfzig Goldgülden, und, nach Maßgab der Personen, und Gestalt des Verbrechen, unter Leibs-Straf, Kraft dieses gnädigst befohlen, kein Klein so wohl, als großes Wildpret, als Hirsch, Schwein, Rehe, Hasen, Canin, Auer-Hahnen, Wirsch-Hühner, Fasanen, Feld-Hühner, Reiher, wilde Enten, oder Tauben, und was dergleichen mehr ist, weder in Büschen, noch aufm Feld zu schießen, zu fällen, oder zu fangen.

§. 19. Wie dan auch denen Officiere, Bürgern, Studenten, Kaufmanns-Dieneren, Soldaten, und allen, so nicht zu schießen berechtiget, das Flinten-Tragen in unserer Wildbahn, oder Jagd, außer, es ge-

schehe im Reissen auf öffentlichen Straßen, bey acht Goldgülden Straf hiemit verboten wird.

§. 20. Würden sich heimliche Wildpret-Schügen vermerken lassen, so sollen unsere Forst-Bediente dahin alles Fleißes trachten, damit dieselbe zu Kapten gebracht werden, dazu ihnen unsere Beamte, und jeden Orts Vorstehere die hülfliche Hand zu bieten; bey Straf von fünfzehn Goldgülden hiemit angewiesen seynd, derjenige aber, welcher einen Wildprets-Schütz einbringen wird, soll eine Belohnung von zehn Goldgülden, so von dem Wildpret-Schütz neben der Straf zu entrichten, erhalten, der Wildprets-Schütz ist für das erstemahl mit hundert fünfzig Goldgülden, das andermahl aber mit dem Stockhaus, auch nach Befinden mit einer schwäreren Straf zu belegen, und derjenige, so einen Wildprets-Schütz wissentlich beherberget, mit dreyßig Goldgülden zu bestrafen.

§. 21. Die Berg-Büchsen, oder Selbst-Geschosß, Rähm- oder Schlag-Eisen, Fallen, wie auch Prat-Schlingen, und Ströps- Stellen, weniger nicht das Vogel- oder Feder-Wildpret fangen mit Schlag-Nachts- und Streich-Garn werden bey fünfzehn Goldgülden Straf verboten.

§. 22. Derjenige, so auf seinem Grund Sträpff, Schlingen, Selbst-Geschosß etc. mit- oder ohne gefangen- oder geschossenem Wild findet, soll solches bey zehn Goldgülden Straf dem nehggelegenen Jäger anzeigen.

§. 23. Denen Schiffeuthen wird bey Vermeidung dreyßig Goldgülden Straf hiermit anbefohlen, künstlich kein wechselndes Wildpret, wie es Rahmen haben mag, im Rhein aufzufangen, und dessen sich zu bemächtigen.

§. 24. Es soll auch fernerhin denen Jägeren deren, so zur grober Jagd berechtiget seynd, an unseren Wildbahns-Grängen in erlaubter Saison anzusehen, und zu schießen zwar verstatet seyn, jedoch ist denenselben an besagten Grängen, und Wechslern einige Gruben, um sich darin anstellen zu können, imgleichen einen Stand in den Höhlen, wie auch auf denen Bäumen, vor aduf der Erb Jagds-Gebrauch widrige Schirme zu machen, nicht weniger aus dem Herrschaftlichen in die Lands-Fürstliche Wild-Bahn zu schießen bey Vermeidung sechzig Goldgülden Straf verboten.

§. 25. Diejenige, so keine grobe Jagd haben, sollen bey fünfzehn Goldgülden Straf sich keiner Pracken gebrauchen, sondern lediglich mit Spionen, oder vorstehenden Hunden begnügen, damit das Wildpret nicht gefprengel werde. Sollte aber ein- oder anderer mit einem, nicht gar zu kleinen, sondern größeren, und von unserer Wildbahn so weit entlegenen Distric, daß das Überlaufen deren Pracken nicht zu befahren ist, versehen seyn, solchensals können Wir jedoch gnädigst geschehen lassen, daß er sich nach seinem Wohlgefallen deren Pracken gebrauchen möge.

§. 26. Man jemand mit Hunden auf seine Jagd ziehet, ehe er aber hinfangt, eine andere passiren muß, soll selbiger die Hunde nicht frey laufen lassen, sondern gekuppelt, oder am Strick führen.

§. 27. Gleichwie auch bekannt ist, daß einige unserer Unterthanen, und Eingeseenen in unserem Erzstift, und Churfürstenthum, welche zu der Jagd theils in gemeinen, theils in ihren eigenthümlichen Waldungen, oder Feldern berechtiget seynd, oder selbige sonst zu genießen haben, solchane Jagden durch ungelehrte Jäger, oder eine starke Anzahl Wauten-Schügen exerciren lassen, oder gar an Auswärtige verlehnen, hie-

durch nun der Jagd selbst ein außerordentlicher Schaden zugezogen, und das Wild ohne Unterscheid ausgerottet wird, also verordnen, und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß diejenige, so zur groben Jagd befugt seynd, gelehrte Jäger, die andere aber, so zur kleiner Jagd berechtigt, entweder einen beständigen Jäger halten, oder aber einem, oder höchstens zweyen Eingeseffenen, nachdem der Jagd District groß, oder klein ist, derselben Ausübung committiren sollen, bey Straf, daß widrigenfalls in eine Brucht von zwanzig Goldgulden fällig sollen ertheilet werden.

§. 28. Allen, und jeden Erzstiftischen Unterthanen wird ernstlich, und bey Straf von acht Goldgulden eingebunden, ihren auslaufenden Hunden einen Kläppel, ungefehr von einer Ehlen lang, anzuhängen, oder zu gewärtigen, daß die Hunde tod geschossen, und für jeden, nebst obgepeltter Straf, dem Jäger ein halben Florin Schuß-Geld von ihnen entrichtet werden solle.

§. 29. Niemand soll auch beyrn Abäsen, und Hüten in denen Feldern, und Meingarten, wie obgemelt, ungekuppelte Hunde, weder Köhre, oder Schieß-Wächsen gebrauchen, bey Straf von acht Goldgulden.

§. 30. Besonders wird denen Dienst-Mägden, wan sie das Essen denen Knechten, und Tagelöhneren ins Feld tragen, bey gleicher Straf anbefohlen, keine ungekuppelte Hunde mitzunehmen.

§. 31. Die Mehger, wan sie nichts zu treiben haben, sollen ihre Hunde bey drey Goldgulden Straf am Strick führen.

§. 32. Nachdem es die tägliche Erfahrung giebt: was massen durch das beständige Auslaufen deren Kagen in Feldern, und Wiesen die junge Fasanen, Feld-Hünere, und Hasen zu nicht geringem Werber der Jagd, von selbigen weggefangen werden, so wollen Wir zu dessen Vorbeugung, daß allen in unserem Erz-Stift, bey unseren Unterthanen ohne Ausnahm der Personen, befindlichen Kagen die Ohren, und warn platt am Kopf bey Straf eines Goldgulden abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beyrn Thau, oder Regenwetter in die Felder, und Wiesen nicht mehr laufen, denen Fasanen, und sonstigem kleinen Wildpret aufpassen, und selbiges wegfreffen.

§. 33. Das in unseren Waldungen mit denen so genannten Vogel-Rauen vorgehende Vogel-Fangen wird bey acht Gold-Gulden Straf verboten, es seye dan, daß unser Forst- und Jagd-Amt dazzu die Erlaubnis ertheilet hätte.

§. 34. Wie imgleichen auch das Ausnehmen deren Vögelen, und Aus-hauen deren Lauben bey Vermeidung derselbigen Straf hiemit untersagt ist, worunter jedoch die Spagen nicht verstanden seynd.

§. 35. Alle Unterthanen, welche in denen Wäldern Hirsch-Gewichter, oder auch gepist- oder geschossene Hirsch, Säue zc. finden, sollen dieselbe dem nächst-gelegenen Wald-Förster, oder Amts-Jägeren, dieser aber zum Forst- und Jagd-Amt bey Straf von drey Goldgulden einliefern.

§. 36. Gleicher Gestalt sollen überall in unserer Wildbahn an Orten, wo es vordüthen seyn wird, Salz-Bäcken zugerühet, und durch Weh-ang, oder sonsten auch Graben besorget, fort auffer Gefahr der Ver-wüstung gesetzt werden, ein jeder Hirt soll aber das Viehe davon bey Straf von drey Goldgulden, und Ersetzung des Schadens abhalten.

§. 37. Die in unseren Waldungen bereits eingerichtete Alléen,

Nicht-Stätte, und Stell-Weege sollen beständig offen gehalten, und durch unsere Forst-Bedienten, und dazzu verpflichtete Unterthanen nöthigen Falls von drey zu dreyen Jahren erneueret werden bey Straf von fünf Goldgulden.

§. 38. Wo die Wild-Bäume zu hoch, und die Graben zu breit, mithin der Wechsel hierdurch gesperrt wird, soll unser Forst- und Jagd-Amt darüber zu unserer Hof-Sammer gutächlich berichten, damit zu Be-huf des Wechsel die Bäume, und Graben nach Nothdurft respectiv ein-geshauen, und nieder gerissen werden können.

§. 39. Auch sollen, wo es nöthig erachtet wird, in unseren Wild-bahnen, und kleinen Gehägen Wild-Kastien gesetzt werden, damit ein jeder sich darnach achten könne.

§. 40. Niemand soll sich bey dreyßig Goldgulden Straf unterstehen einen von unseren, mit dem gewöhnlichen Mark bezeichneten Hunden auf-zufangen, es seye dan Sach, daß der Hund sich verlaufen hätte, und man solchen dem nebst-wohnenden Jäger rückstellen wolle.

§. 41. Keiner von unseren Jagd-Bedienten soll bey Straf der Cas-sation und Ersetzung des Schaden sich gelüsten lassen, einen von unseren Hunden zu verkaufen, oder zu verschenken, imgleichen soll auch niemand erlaubet seyn, andere Hunde ohne Vorwissen unseres Forst- und Jagd-Amts bey Vermeidung zehn Goldgulden Straf in die Lehr zu nehmen.

§. 42. In allen Orten in unserem Spurfürstenthum, wo die Jag-den angestellt werden, soll man gute Ordnung halten, und dahin sehen, damit bey Repartition deren Frohnen und Fuhren niemand über die St-bähr beschwähret werden möge.

§. 43. In denen Kemteren, wo zur Jagd, oder Fahrung des Zeug determinirte Dienste vorhanden, sollen solche vor allem aufgeboten, son-sten aber in so weit solches hergebracht, von denen Unterthanen, nach-dem ein jeder mit Pferden versehen ist, nach Proportion angeschafft, und darin nach Zahl deren Pferde, so viel möglich, eine Gleichheit durch-gehends gehalten werden.

§. 44. Es sollen auch unsere Beamte, und Bediente fleißige Sorg tragen, daß die zur Jagd-Frohne benötigte Unterthanen so oft- und vielmahl, als ihnen solches von unserem Forst- und Jagd-Amt schrift-lich zukommen wird, also gleich in der angeetzten Zeit, und Stund ohn-sehbarlich an dem Ort, dahin sie beschiden werden, bey dem Zeug-und anderen Jagd-Diensten erscheinen.

§. 45. Derjenige, so auf beschene Ausschreibung an dem Ort, wohin er beschriben worden, zu bestimmter Stund mit seinem Gespann nicht erscheint, soll zwey Goldgulden, aufm Fall aber, daß er halbskar-riger Weise gar ausbleiben würde, fünf Goldgulden zur Straf geben.

§. 46. Diejenige, so zu Wölfs- Hirsch- und Schwin-Jagden be-schriben, und aufgeboten werden, sollen dazzu mit Waffen, wie es an-gefraget wird, erscheinen, und dazzu von denen Haus-Wäthern keine Kin-dere, noch Weiber, sondern Manns-Beute, so über fünfzehn Jahr alt seynd, abgeschicket werden.

§. 47. Bey denen Klopff- oder Treib-Jagden sollen gleichfalls fünf-zehn, und mehr jährige Leute gebraucht, jedoch gestattet werden, daß zur Zeit, da die Männer in der Feld-Arbeit begriffen, Weibs-Beute an

ihrer Stelle sich einfinden, und soll alsdan ein jeder am Platz obiger Instrumenten, mit Klapperen versehen seyn, alles bey Straf von einem Göltnischen Gulden, welche Straf auch diejenige erlegen sollen, so ungehorsamlich ausbleiben, die zu spät Erscheinende, oder auch die vor Endigung der Jagd sich wieder nach Haus Begebende aber sollen einen halben Gulden Göltnisch zur Buß geben.

§. 48. Und damit hierinsals eine desto bessere Ordnung gehalten, und Nachricht erlangt werden möge, ob jemand zu spät, oder gar nicht erschienen seye, oder auch sich abgestochen, und vor Endigung des Jagens wieder nach Haus begeben habe, so soll der Wald-Förster, oder Amts-Jäger, welcher das Jagen einrichtet, die dazu bestellte Leute gleich Anfangs zusammen, und auf einen Haufen, jedoch eines jeden Dorfs Vorseheren mit den Seinigen, absonderlich treten lassen, und alsdan aus einem Register, oder Rolle, all diejenige, welche zu der Jagd aufgebotten, und dabey zu erscheinen schuldig seynd, mit Namen, und Zunamen deutlich ablesen, auch dieses beym Ende der Jagd wiederholen, mithin die Ausgesliebene, zu spät Bekommene, oder zu frühe Entwichene zu gebührender Bestrafung ordentlich protocolliren, und anschreiben.

§. 49. Da jemand wegen Krankheit, hohen Alters, oder anderer redlichen Ursachen halber beym Jagen zu erscheinen nicht vermögte, soll derselbe entweder einen anderen an seine Statt schicken, oder durch des Dorfs Vorsehere, Schessen, oder Förstern die Ursache seines Ausbleibens berichten, und bezeugen, keiner aber bey Vermeidung schwärer Bestrafung zu Sinn sich steigen lassen, eine falsch- oder erdichtete Entschuldigung auf die Bahn zu bringen.

§. 50. Schessen, und Vorsehere sollen bey Ausschreibung deren Diensten sich darvon bey zehn Goldgulden nicht erledigen, und frey machen, imgleichen wird bey selbiger Straf unseren Forst- und Jagd-Bedienten hiemit verboten, jemand davon zu befreyen, vielweniger desfalls einiges Geschenk anzunehmen, wo aber in einem Haus der Mann, oder Frau krank ist, soll solches für dasmahl, und ohne Consequenz übersehen werden.

§. 51. Wey Aufstellung deren Jagden soll dersjenige, so solche anordnet, es also einrichten, daß auf Sonn- und Feiertage die Halbscheide deren Dienst-Keute die Frühe-Messe, die andere aber die Hohe-Messe hören können, wo aber ein Priester allein vorhanden wäre, soll ein anderer aus dem nechst-gelegenen Ort, oder Closter beschriben werden, das mit sämtliche Dienst-Keute der heiligen Messe beywohnen können.

** §. 52. Man auch unser Obrist-Forst- und Jägermeister, oder diejenige, so in dessen Abwesenheit das Jagen dirigiren, ein- oder anderen Orts zu stellen Willens wären, und dessen die nechst-geoffene Unterthanen zuwar, und zwar zu dem End verständiget hätten, damit sie ein, zwey, oder mehrere Tage den Ort, wo man zu Jagen Vorhabens, mit ihrem Viehe nicht betreiben sollten, so sollen selbige Unterthanen, ohnangesehen sie solche Vertere zu betreiben berechtigt wären, selbige in so lang mit ihrem Viehe nicht beziehen, sondern solches anderwärts so lang hintreiben, bis das Jagen verrichtet, und ihnen durch unseren Obrist-Forst- und Jägermeistern wiederum dahin zu treiben wird erlaubt seyn,

da auch jemand hiewider zu handeln sich würde erklähnen, der soll mit einer Straf von zwanzig Goldgulden dafür angesehen werden.

§. 53. Die zur Jagd Bestellte sollen möglichsten Fleißes daran seyn, damit kein Wildpret aus dem Zeug- und Jagd-Züchereen entlaufe, derjenige, so daran Schuld hat, soll mit zehn Gold-Gulden bestrafet werden, der aber dergleichen Freveler beweislich angibt, soll zehn Florin, so von jenem nebst jetzt-besagter Straf zu zahlen, für Trintgeld empfangen.

§. 54. Weil auch oft- und vielmahlen geschicht, daß durch lieberliche Iose Leute die Wind- und andere Keinen von dem Zeug abgeschnitten, und dadurch oftmahls die Unferige in dem Stellen merklich gehindert werden, also sollen unsere Jagd-Bediente, und diejenige, so darzu beordert, welche bey dem Zeug immerfort auf- und abgehen müssen, fleißig auf solche Keinen-Diebe Achtung geben, und da einer, oder der andere betreten wird, der soll mit einer Buß von zehn Goldgulden, auch, denen Umständen nach, höher nebst Ersetzung des Schadens bestrafet werden, immittelst sollen die Fuhr-Keute, denen der Zeug geliefert wird, dabey daran Schade geschicht, dafür stehen, und denselben nach Möglichkeit kehren.

§. 55. Diejenige, so zu Aufhebung des Zeugs angeordnet werden, sollen es ordentlich verrichten, und bey Vermeidung zwey Gold-Gulden Straf keine Stell- oder Zeug-Stangen lassen.

§. 56. Keiner von unseren Wald-Förstern, und Jagd-Bedienten soll sich erklähnen einen Unterthan zu schlagen, oder zu beschädigen, vielweniger mit einigen Exactionen zu beschwären, sondern die Unterthanen, welche auf Jagden sich der Gebühr nach nicht verhalten, sollen zur Straf angebracht, zuvor aber, und in währendem Jagen zu Verrichtung ihrer Schuldigkeit scharf anerinnert werden, wohingegen niemand, wer der auch seye, bey Vermeidung willkühlicher Straf, sich unterstehen soll, unseren Jagd-Bedienten, oder ihren Dienst-Jungen, bevorab, wan selbige zur Jagd anfragen, oder sonst in ihren obhabenden Dienst-Verrichtungen begriffen, oder in solchen ausgehändelt werden, mit Schmähe-Wörtern zu begegnen.

§. 57. Die Wolfs-Jagden sollen jederzeit im Winter gehalten werden, nicht aber im Sommer, es seye dan Sache, daß man den Wolf mit gewissem Vortheil attackiren könnte.

§. 58. Ein jeder von unserem Wald-Förster- und Jägern soll zu Vertilgung deren Wölffen, Füchsen, Mardern, wilden Kagen, und Dachsen all möglichen Fleiß anwenden, und hingegen dafür das in der Taxa enthaltene Schuß- oder Fang-Geld zu gewarten haben.

§. 59. Das Ausspüren, und Fangen deren Dachsen, Marder, wilden Kagen wird in unseren Waldungen bey fünf Gold-Gulden Straf verboten, sonsten aber außer der Wild-Fuhr erlaubt.

§. 60. Keinem von unseren Unterthanen soll bey zehn Goldgulden Straf erlaubt seyn, junge Wölfe, Füchse, oder andere Raub-Thiere aus ihren Lager, oder Nestern aufzuheben, ehe er solches dem nechst-gelegenen Wild-Förster, oder Amts-Jäger angezeigt hat, damit diese dadurch die Gelegenheit erhalten, auf die Alte zu lauren, und solche wegzuschießen.

§. 61. Weilen auch unsere Wald-Förster, und Amts-Jäger hin- und wieder zu Vertilgung deren Wölffen, Füchsen, und anderer dergleichen Raub-Thieren Fallen legen, solche aber von leichtfertigen Leuten aufgehoben, und entfremdet werden, so soll sothane Fallen-Dieben fleißig nachgeforschet, und in Verrettungs-Fall der Thäter nebst Ersehung des Schadens in eine Straf von fünfzehn Goldgulden fällig erklärt werden.

§. 62. Damit die Raub-Thiere desto eher verüthelt werden, wollen Wir inskünftig unseren Forst-Beamten nachfolgendes Schieß-Geld austheilen lassen.

Von einem Raub-Vogel	=	=	=	=	15. Stüb.
Von einem Fuchs im Sommer, wan der Balg nichts aus ist	=	=	=	=	20. Stüb.
Für einen Wolf	=	=	=	=	1. Goldgulden.
Für eine Wölfin	=	=	=	=	1½. Goldgulden.
Für eine Wölfin, die Jungen hat	=	=	=	=	2. Goldgulden.

§. 63. Die Wäsenmeistere sollen bey zwey Goldgulden Straf das abgedeckte Luder, wan sie darzu in Befolg Contractis schuldig seynd, auf die Luder- oder Lahr-Stelle liefern; sonst aber von dem vorhandenen dem negst-gelegenen Wald-Förster- oder Jägern jedesmahl die Anzeige thun.

§. 64. Was zu unserem Dienst an Wildpret geschossen wird, bleibt für unseren Jehr-Garten, was aber von Wildprets-Dieben angeschossen, oder was sich selbst beschädiget, solle unserem Obrist-Forst- und Jägermeistern zu Theil fallen.

§. 65. Wäsen sich auch an denen Gränzen zutrüge, daß das Wildpret von denen Benachbarten zu Holz geschossen, und nicht fallen, sondern auf unseren Grund, Boden, und hohe Jagd-Gerechtigkeit laufen würde, so sollen unsere Forst-Beamte, Wald-Förster- und Amts-Jäger keinem Angränzenden, welcher die Holz nicht hergebracht, gestatten, dem Thier mit Hunden, oder Wächern über die Gränzen herein nachzuziehen, sondern solches widersprechen, und den Nachfolgenden abtreiben, und da er sich nicht weissen lassen wolte, unserer nachgesetzter Hof-Cammer solches zu fernerer Andung berichten. Da aber dieses Orts etwas von Wildpret angeschossen würde, und über die Gränzen hinaus liefe, soll derselbe Jäger, so es geschossen, ohngeschemet nachziehen, und solches, so weit er kan, verfolgen, um dadurch unsere, unseres Erz-Stifts, und Churfürstenthums anfristlich wohlhergebrachte Gerechtigkeit zu beobachten, fort daran nicht das geringste zu begeben, oder Eintracht geschehen zu lassen.

§. 66. Ein jeder Wald-Förster, und Amts-Jäger soll von halb Jahr zu halb Jahr eine Verzeichnus des in dem ihm gnädigst anvertrauten Forst befindenen Wildprets, als nemlich jagdbarer Hirschen von zwölf bis zwanzig Enden, geringer Hirschen, Spieß-Hirschen, alter Thieren, Schmal-Thieren, Kälberchen, Schwein, Keuler, Wähen, Feischlingen, und Hefen an unser Forst- und Jagd-Amt, dieses aber an unsere Hof-Cammer einschicken.

§. 67. Wan allenfalls das Wildpret nicht zum Jehr-Garten geliefert, sondern wegen besonderen Umständen verkauft werden muß, so soll darab die Specification samt dem daraus gelösten Geld Monatlich zu unserer Hof-Cammer directe eingeschicket werden, worunter aber die ausgepachtete Jagden nicht verstanden werden.

§. 68. Ein jeder Wald-Förster, und Amts-Jäger soll von Quartal zu Quartal eine Specification von allem so hohen, als niedrigem Wildpret (unter wech-lehxtrem die dergleichen aus-verpachtete Amts-Jagden nicht begriffen seynd) unserem Obrist-Forst- und Jägermeistern einschicken, und dabey setzen, aus wessen Befehl, und an welchem Tag er solch Wildpret geschossen, und zu unserer Hof-Statt eingeschicket habe, von wech-all-eingeschiedtem Wildpret bey unserem Jehr-Garten eine richtige Gegen-Rolle gehalten, so dan sothane Specification so wohl, als Contre-Rolle ebenfalls von viertel Jahr zu viertel Jahr an unsere Hof-Cammer eingelieferet werden soll, derjenige Wald-Förster, oder Amts-Jäger, auch Officiant im Jehr-Garten, so hieran säumig erscheinet, soll für das erstemahl mit zehn, für das zweytemahl mit zwanzig Goldgulden Straf belegen, und für das drittemahl seines Dienstes entlassen werden.

Caput II. Von Forst und Waldungen.

§. 1. Damit unsere Forst-Bediente, samt, und sonders, die ihnen respective anvertraute Jagd- und Forst-Bezirke desto besser beobachten, und verhüten mögen, daß darin, und daran weder heim-weder öffentlich mit Jagen, Würfeln, Schießen, Hegen, Stellen, Fallen, Stricken, Dräthen, Gräben, Selbst-Geschossen an denen Wäldern, Holz, darin gelegenen Bergwerken, Stein-Gruben, Fisch-Wässern, Eckerig, und Weid-Ressung einerley Schade geschehe, so verordnen Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder den ihm angewiesenen Forst täglich, so viel möglich, mit all-ersinnlichem Fleiß um- und durchgehen, oder, nachdem er bestellt, mit Reiten besuchen, solches ohne sonderbare ehafte Ursachen, und Verhinderung keineswegs unterlassen, und im widrigen Fall dafür stehen, und angesehen werden solle, wan durch seine Fahrlässigkeit, oder Versäumnis an Wild, oder Holz einiger Schaden geschehen solte; derowegen dan auch keiner von denen Forst-Bedienten sich erklären soll, ein- oder anderen Tag, und Nacht aus seinem Forst-Bezirk abzuweichen, sondern, da er nothwendiger Geschäften halber anders wohin verreisen müste, so hat unserem Forst- und Jagd-Amt er dieses gebührend anzuzeigen, und um Erlaubnis zu bitten, auch, da sein Aufenthalt an anderen Orten was lang fallen würde, einen anderen auf eigene Kösten an seine Statt darzustellen.

§. 2. Inbesonderheit sollen auch unsere Forst-Bediente fleißige Ob-sorg tragen, daß die Waldungen unserer Jehr-Leuten, auch diejenige, auf welchen Uns die Jagd zukehret, nicht gegen Forst-Gebrauch verkauft werden, sondern, da sie dergleichen vernemen, ohne Anstand solches unserer Hof-Cammer einberichten, damit derley zu Schmälerung des Domini directi, und Jagd-Regalis gereichendes unerlaubte Beginnen rechtlicher Ordnung nach in Zeiten geandert werden könne.

§. 3. Keineswegs aber soll denenselben erlaubt seyn andere Diensten, oder Besoldungen ohne unser Vorwissen anzunehmen, mit Holz, Kohlen, oder anderem, so dem Holz anlebig ist, zu handeln, Brandwein zu brennen, Bier zum feilen Kauf zu brauen, Bieren- oder Wäch-holter-Kraut zu kochen, oder auch bey Überlassung des Holzes einiges Geschenk anzunehmen, alles bey Straf der Cassation, derjenige aber,

welcher dergleichen Untreu, und Unterschleife mit gnugamen Beweiss angeben wird, soll eine Belohnung von zehn Rthlr. erhalten, mit der Versicherung, daß sein Nam verschwiegen bleiben solle.

§. 4. Dan sollen die nahe benachbarten Forst- und Jagd-Bediente wochentlich an einem zu bestimmenden Ort im Wald, oder sonst im Amt halber zusammen kommen, um sich so wohl wegen der Aufsicht des Walds, als auch Ausrottung deren etwa sich anzeigenden Wild-Dieben zu unterreden.

§. 5. Dieselbe sollen auch auf die Laag-Bäume, und Marksteine, Böcher, und Gemarke fleißige Achtung geben, damit selbige nicht beschädiget, noch verändert werden, zu welchem End solche mit Fleiß aufgezeichnet, so dan von drey zu drey Jahren auf geziemend geschehene Anzeige, und darauf erfolgten Befehl von unserer Hof-Cammer zur Zeit, da es wegen der Feld-Arbeit am flüchtigsten geschehen kan, mit Zuziehung deren Benachbarten, auch unserer junger Mannschafft ein gemeiner Um- oder Belaidgang gehalten werden solle, damit dadurch allen verdriesslichen Irrungen vorgebogen werden möge.

§. 6. Derjenige, welcher einen Markstein ausgrabet, oder verrückt, oder auch einen Laag-Baum umhauet, soll mit dem Stock-Haus auf ein halbes Jahr, oder auch nach Befinden am Leib schärfer gestraft werden.

§. 7. Unsere unterthanen, welche einen Laag-Baum, Markstein, und andere gemachte Scheidung abgehauen, ausgeworfen, verrückt, oder verlohren sehen, sollen solches unserem nechst-wohnenden Wald-Förster, oder Jäger anzeigen, diejenige, so gegen ihr Wissen die Anzeige unterlassen, sollen mit zehn Goldgulden bestraft werden.

§. 8. Wan sich an einem Forst unversehrte Gränzen befinden, soll solches ohne Anstand von unseren Forst-Bedienten zu dem Forst- und Jagd-Amt, und von diesem unserer Hof-Cammer einberichtet werden, damit darauf eine ordentliche Versteinig- und Entscheidung vorgenommen werden möge.

§. 9. Weilen auch in ein- und anderen Orten die Fischbäch- und andere Wässer bey anfließendem grossen Gewässer die Gränzcheidung vielmahlen gänzlich einweissen, oder selbiger durch ihren verkehrt- und veränderten Lauf Schaden zufügen, so sollen unsere Forst-Bediente ein solches bald dem nechst-angelegenen Ober- oder Rellnern anzeigen, damit dieser dem Uebel ohne Aufstand abhelfe, oder nach denen Umständen förderksamst an unsere Hof-Cammer desfalls den unterthänigsten Bericht erstatten könne.

§. 10. Weilen auch verschiedene unserer Waldungen an statt Marksteinen, und Laag-Bäumen mit einem Graben umzogen, und dadurch abgemarcket seynd, so sollen unsere Forst-Beamten besten Fleißes daran seyn, damit solthane Graben beständig offen gehalten werden.

§. 11. In statt deren abhauend- und abständigen Bäumen sollen als sofort in unseren Wäldern binnen Jahres Zeit junge Stahlen auf deren Platz wieder angepflanzt, und, da solche nicht anschlagen, gleichfalls andere ans neue wieder angepflanzet werden, bey Straf jedesmahl von einem Goldgulden.

***** §. 12. Auf gleiche Weise ist es auch mit denen etwa einer ganzer Gemeinde zugehörigen Wäldern zu halten, und sollen gesamte Ge-

meinheit- Glieder jährlich ein- oder mehrere junge Bäum zu pflanzen unter selbiger Straf, angewiesen werden, damit aber solthane tüchtige junge Bäum, oder Stahlen von allerhand Art beständig zu haben seyn, soll bey jeder Gemeinheit ein bequemer Ort, wie hierunter §. 16. ausführlicher vermeldet, ausgesucht, besreyet, wohl zugestüret, und mit verschiedenem Baum-Saamen besetzt werden, wo aber die Gemeinheiten mit keinen besonderen Wäldern versehen seynd, sollen um demehr die Heiden, oder andere gemeine Plätze auf gleiche Weise, wie vorhin gemelt, jährlich bepflanzen, auch besreyet, und auf diese gemeine Orter, oder Wäldern, ein jeder, welcher sich in eine Gemeinheit niederzulassen Vorhaben, vor seiner Aufnahme sechs Bäum zu pflanzen angehalten werden.

§. 13. Ferner verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle Anerben, und Berechtigte, wie sie auch seynd, ein jeder pro Quota seiner unterhabenden, und genießenden Wäldern nemlich ein jeder Geschworne, so ein Viertel hat, vier Bäum, ein jedes Haus im Amt Godesberg, und beyden Dingsbühlen Dottendorf, und Quistorf zwey Bäume, die Medenheimer so wohl, als auch die Miel- und Luffelberger von jedem Bessert einen Baum, und so fort alle übrige Mitbeerb- und Belehnte, auch die vier Männer ihrer hergebrachten Obliegenheit gemäß von dem Monat November bis den halben April junge bequeme wächsige Stahlen in Beyseyn deren Wald-Förstern, wo es den Waldungen am nötig- und nächlichst seyn, setzen, und selbige, um für Verschädigung des Winds, und Viehes zu bewahren, so oft nötig wohl bedörnen, und dasern ein- oder anderer Stahlen nicht wächs, so lang bis zu gutem kommen, neue anpflanzen.

§. 14. Zu desto besserer Herstellung deren Waldungen sollen alle darin vorhandene ledige Plätze bey erster Pflanzungs-Zeit mit jungen Eichen- und Buch-Stämmen besetzt, und bedörnet, fort nach Maßgab des Spä praecedentis bis zu deren Aufkommen damit fortgesetzt werden.

§. 15. Gleicher massen sollen auch zu Erhaltung deren Mühlen-Graben, und Teichen die Dämme allenthalben mit Weiden besetzt, und daß dieses ohnmachlässig geschehe, vom Forst-Amt veranfaltet werden.

§. 16. Weilen großer Abgang, und Mangel an Eichen-Holz sich fast überall in unseren Landen hervorthuet, zu dessen Aufbringung aber kein besser Mittel, als durch Zubereitung der so genannten Heister- oder Eichel-Kämpen geschaffen werden kan, als sollen alle- und jede Gemeinden, welche mit eigenen Waldungen versehen, oder in denen Unserigen zu pflanzen schuldig seynd, in denen ihrigen, wie imgleichen auch unsere Wald-Förster- und Amts-Jäger in unseren Waldungen von nun an bis zu allen Zeiten bey Vermeidung einer Straf von acht Goldgulden, solche Heister-Kämp langst zwischen hier, und künftigen Herbst zurüsten, dieselbe mit guten Graben zur Versicherung gegen das Viehe, umgeben, und demnach bey ersterer Mastung mit Eicheln nach der von unseren Forst-Bedienten ohnentgeltlich thuernder Anleitung besetz, wobey Wir gnädigst geschehen lassen können, daß denen Gemeinden, so mit keinen Eicheln versehen seynd, auf ihr geziemendes Witten nach Proportion des anliegenden Kampfs diese nötige Eicheln, wan die Mastung in unseren Waldungen gerathen, gereicht werden, ein gleichen Verstand hat es auch mit denen Stät-Wäldern- Eldern- Birken- Aspenen- und Poppel-Weiden-

Kämpfen, welche ebenfalls, wo es nöthig, und dienlich, besonders im Nieder-Stift, anzulegen seynd.

§. 17. Sollten auch die Waldungen mit überflüssigem Beywachs versehen seyn, so können die stehende Stahlen daraus gehoben, und von Anfang Novembris bis in den halben April bey mildem guten Wetter versetzt werden, welches jedoch also zu verstehen, daß diejenige, so in unseren Waldungen vorbesagter massen anzupflanzen schuldig seynd, die Pflanzen anderwärts, und nicht aus unseren Waldungen, hernehmen sollen.

§. 18. Nachdem das Eichen-Holz so wohl wegen seiner schwerlicher Aufbringung, als auch tragenden Eckerig halber billig zu verschönern ist, soll solches von unseren Wald-Förster- und Amts-Jägeren wohl in Acht genommen, und was mit Wind-Fällen, oder solchen Eichen, die oben dörrn, und wenig Eckerig mehr beybringen können, ausgerichtet werden kan, darzu sollen keine gesunde fruchtbare Eichen-Bäume gehauen, sondern selbige zu dem nöthigen Bau-Wesen, oder allenfallsigen Verkauf aufbehalten werden.

§. 19. Wan Bau-Holz zu unseren eigenen Gebäuden erfordert wird, soll darüber eine ordentliche Verzeichnuß deren erforderlichen Bäumen so wohl, der Länge, als Dicke nach, von unserem Baumeistern zu unserer Hof-Cammer übergeben werden, welche demnegst der Anweisung halber das ferner nöthiges zu verfügen hat.

§. 20. Sollte auch dergleichen Holz zu Behuf deren in unseren Waldungen Berechtigten erfordert werden, solchesfalls soll vor allem der Bau von unserem Ober- oder Kellneren in Augenschein genommen, so dan eine richtige Verzeichnuß des erforderlichen Gehölzes mit Anzeig der Länge, und Dicke, von einem Werks-Beständigen aufgerichtet, und unserer Hof-Cammer zu fernerer Verordnungs, und Anweisung eingeschicket werden.

§. 21. Wo Gemeinde, oder Particular-Personen unseres Erzstifts zu Brand- und anderem Gehölz in unseren Waldungen berechtigt seynd, und von längen Jahren her, solches üblich hergebracht, soll solches durch den aufstehenden Wald-Förster oder Amts-Jägeren mit Bescheidenheit angewiesen werden.

§. 22. Denen 21. Lehn-Berechtigten zu Meckenheim, welche auf jedes Lehn zwey Wagen Holz zu empfangen, sollen an Stumpfen, oder Klaffen nach Ertrag des Walds, nebst dem von ihnen genestenden gewöhnlichen, so genannten Forst-Baum, welcher zwey Blätter, jedes zwölf Fuß lang, und zwey Fuß dick enthaltet, auf vorherige ihre Supplication, und gegen-schuldige Ablieferung der Gersten jährlich ausgefolget werden.

§. 23. Diejenige, so in unseren Waldungen zum Brand- oder Brand-Holz berechtigt, und das angewiesene verkaufen, auch demnegst sich aufs neu anweisen lassen, sollen fürs erstemahl der gerechtigkeit auf ein Jahr, zum zweytemahl aber für allezeit verlustig, die Forst-Bediente auch, so solches aufs neu angewiesen haben, ihrer Diensten entlassen werden, so aber nicht zu verstehen ist, wo die Abgab denen Interessenten, und Wüsch-Bererten in Rummeren, oder Kößeren ausgetheilet wird.

§. 24. Alldieweil unseren Waldungen dadurch großen Schaden zugefüget wird, daß nicht allein ein oder ander Wüsch-Berert selbst, sondern auch deren Halbwinner- und Pfächtere des Walds, jeder unterm Schein der Gerechtigkeit, und also doppelt zu gebrauchen sich anmassen,

solches aber gegen altes Herkommen ist, und nur einem gebühret, so besehlen Wir unseren Wald-Förstern gnädigst, solches hinführo keineswegs mehr zu gestatten, sondern nur die Anweisung einem allein zu thun, und die dazugegen Frevelende unserer Hof-Cammer alfabald ohne einiges Absehen nachmahst zu machen, welche alsdan sothanen Mißbrauch förderfamst abzustellen hiemit ein für allemahl befehlet ist.

§. 25. Welcher angefangen einen Baum auf vorherige Anweisung abzuhauen, und denselben schwer zu hauen, oder zu spalten findet, soll solchen angehauenen Baum nicht verlassen, und einen anderen suchen, sondern sich an dem ersteren halten, und keine fernere Werhauung vornehmen, bey Vermeidung einer Straf, so ihm nach Beschaffenheit des Baums angesetzt werden soll.

§. 26. Damit auch durch unzeitiges Hauen die Waldungen, so Schlagweise gehauen werden, in keine fernere Verwüstung gerathen, so soll kein Unterthan Brand-Holz zu unrechter Zeit, als nach dem halben April, in Majo, Junio, Julio, da das Holz in vollem Saft ist, und, wans abgehauen wird, nicht wieder ausschlaget, fällen, sondern seine Nothdurft von Brand-Holz von dem halben April also zusammen fahren, daß bis Anfangs Novembris, da der Auslauf des Safts sich wieder verlohren hat, damit auskommen möge, bey Straf eines Goldgulden, so für jedesmahl, wan einer in obgemelt-verbottener Zeit Holz hauend erfinden wird, erleget werden solle.

§. 27. Die Abhäuung des Schlag-Holzes, und Hecken soll dergestalt geschehen, daß allen wohl wachsenden jungen Heistern verschonet, und deren auf jedem Morgen wenigstens zwanzig stehen bleiben mögen.

§. 28. Keinem aber soll erlaubt seyn, so viel Schanz- oder Schlag-Holz betrifft, in unseren, deren beerbten, gemeinen, auch eigenthümlichen Waldungen hie, und dort nach seinem Gefallen zu hauen, sondern in denen Quartieren, und Pflügen, so zur Erhaltung deren Wüsch von denen respectiva Wald-Förstern, Amts-Jägeren, Förstern, oder Schützen sollen angewiesen werden, damit die durch das Jahren entstehende Beschädigung deren jungen Hauen so wohl verhütet, als durch die Wild-Fuhr im Stand erhalten werden möge.

§. 29. Welcher erfinden wird ausserhalb sothanen angewiesenen Bezirken unschädlich gehauen zu haben, soll einen Goldgulden zur Bus, wan aber schädlich gehauen hätte, nach Befinden des abgehauenen Holzes eine größere Straf erlegen.

§. 30. Sollte auch weder den Beerbten, noch Interessenten erlaubt, sondern bey willkürlicher Straf verboten seyn, in des anderen Hau, und District Holz zu suchen, zu sammeln, und zu hauen.

§. 31. Das am Ufer deren Wägen, und kleinen Klüssen stehende Gehölz solle, so bald es nur zu Rahmen tauglich, abgehauen werden, damit durch Übergewicht der Kronen, (wan solche vom Wasser, und Wind ergriffen, der Stamm dadurch beweget, fort der Grund an der Wurzel vor, und nach losgemacht, und weggespähet wird) die Wurzel so wohl, als Ufer dadurch nicht beschädiget werden möge.

§. 32. Wo die Waldungen mit Binden-Holz bewachsen seynd, soll solches zu Hoppen- und Wein-Rahmen, auch Gersten, willen der Stock zum Schlag-Holz verdörret, abgenuzet, und hierzu angewiesen werden,

ebenmäßig soll in Acht genommen werden, daß an denen Orten (wo das junge Gemäch allzu dick durcheinander stehet, und eines vor dem andern zum Aufwachs nicht fortkommen kan, sondern dadurch verderben muß, das dienliche heraus genommen, und zu Nutzen gemacht werde.

§. 33. Der Sommer-Hau, wie auch May- und Feeg-Schangen werden bey fünfzig Goldgulden Straf verboten, sonst aber gestattet, zu gehöriger Zeit die Häue ins eilfte, oder zwölfte Jahr, nach des Orts Fruchtbarkeit einzurichten.

§. 34. Sollte die Abmessung des Bestallungs-Holz, und dessen, so Wir gnädigst assigniren, durch die Förstere in Beyseyn des Ober-Kellners, oder des darzu Bestellten jedesmahl vorgenommen, und die Größe der Klasten, nach Gelegenheit deren Kemteren, theils zu 6 Fuß hoch, und breit, das Scheid 4 Fuß lang, theils zu 12 Fuß lang, und 4 Schuhe hoch, das Scheid 4 Fuß lang, die Schängen aber 4 Fuß lang, und im Umband 3 Fuß, wie solches bereits verordnet ist, genommen, und bestanden werden.

§. 35. Sollen weder diejenige, welchen vermög Bestallung, und unsrer Assignation Brand-Holz zugelegt, noch auch die Büsch-Beerbte, und Belehnte sich ein mehreres, als was ihnen von Alters, und rechtmäßig gebühret, zweigenen, auch selbige kein Eichen- oder Bau-Holz unterm Vorwand des Brand-Holzes bey Vermeidung willkührlicher Straff, und Ersekung des Schadens abhauen.

§. 36. Es solle auch niemand höher, dan einen Schuhe oben dem Boden, die Stämme abhauen, bey Straf eines Goldgulden.

§. 37. Bey dem Verkauf des jährlich auslegenden Holzes sollen unsere Ober- und Kellnere das Protocol führen, fort das Geld einnehmen, diese aber so wohl, als sämtliche darzu verordnete Forst-Bediente der Aufzeichnung deren Nummern beywohnen.

§. 38. Die Wald-Art solle bey dem Ober-Kellnere aufbehalten, und so bald die Aufzeichnung geschehen, von dem Wald-Förster-oder Amts-Jägeren bey zehn Goldgulden Straf dorthin wiederum überantwortet werden.

§. 39. Weilen durch übermäßiges Kohlen die Waldungen in die größte Verwüstung zu verfallen pflegen, als wird unserm Forst- und Jagd-Amt ernstlich anbefohlen, die von uns erlaubte Kohlungen also bewirken zu lassen, damit die Büsche dadurch in ferneren Zustand nicht gerathen, und, auf daß auch von uns dergleichen Erlaubnis zum Kohlen nicht erschlichen werde, so soll ermeltes Forst- und Jagd-Amt jederzeit bezugen, auch zur Hof-Cammer berichten, was, und wie viel an diesem, oder jenem Ort ohne Schaden gekohlet werden könne, inntemahlen Wir diejenige, auf deren Veranlassung, und ungleiche Berichte schädlich gekohlet wird, dafür gebührend anzusehen gänzlich gesinnet seynd.

§. 40. Kein Köhler soll sich unterstehen einen fruchtbaren Baum zu hauen, so nicht zuvor mit dem Wald-Hammer, oder Wald-Art gezeichnet ist, die Wald-Förster- und Amts-Jägerere aber sollen, so viel immer thünlich ist, die grosse Frucht-bringende Bäume zu fernerer Bestimmung deren Wäldere stehen, und ungemarkt lassen.

§. 41. Es sollen die Klastere in der Maas, wie unser Forst- und Jagd-Amt hiernecht einem jeden Forst-Bedienten mittheilen wird, gehauen, von den Wald-Förster- und Amts-Jägeren getreulich angeschrie-

ben, und bey Straf der Confiscation nicht eher zu Haus geleet, und gekohlet werden, bis die völlige, und richtige Aufschreibung geschehen seyn wird, und stehet denen Hüttenmeistere frey, entweder solcher Messung selbst beyzuwohnen, oder aber denen Wald-, Förster-, Amts-Jäger und Köhleren desfalls zu glauben.

§. 42. Nach dem halben April sollen die Hüttenmeister kein Kohl-Holz mehr abhauen lassen, sondern solche Veranftaltung mit denen Köhleren machen, damit vor gleich besagtem Dato das Holz gehauen, und darnach verkohlet werde, bey Straf der Confiscation des Holzes, und des beliebten Preises.

§. 43. Weilen die tägliche Erfahrung gibt, daß durch Brennung deren Kohlen, wan solches nicht auf denen hierzu bequamen Plätzen geschieht, von der Glut, und Hitze des Feuers das nahe dabey stehende Gehölz sehr beschädiget werde, als soll unter fünf Goldgulden Straf kein Kohl-Hause ohne vorhergehende Anweisung angerichtet, und solche, so viel thünlich, vor denen Wäldere angewiesen werden.

**** §. 44. Wan wollen Wir, daß alle diejenige, so auf unseren Wäldere Holz zu empfangen, oder an sich erkaufft haben, ein solches a primâ Novembris hauen, vor dem halben Aprilis hinausführen, und falls es nach selbigem Dato in denen Waldungen sich annoch fünde, solle es zu unserem Vortheil confiscirt seyn, wo aber Sach seyn sollte, daß wegen deren nassen Gründen ein solches flüchtig nicht geschehen könnte, soll selbiges unserm Forst- und Jagd-Amt angezeigt, und darauf nach der Billigkeit die Zeit erstreckt werden.

§. 45. Wir verordnen hiemit gnädigst, und ernstlich, daß weder von ein- noch anderem, wer es auch seye, an Sonn- und Feiertagen, weder zu Nachts und Unzeiten einig Holz aus dem Wald geführt werde, bey unvermeidlicher Straf von acht Goldgulden.

§. 46. Bey Abführung des Holzes aus denen Büschen soll bey Straf von fünf Goldgulden, nebst Ersekung des Schadens, nichts entfremdet, auch bey Straf der Cassation ohne Vorwissen unseres Forst-Amtes nichts verkauft, oder verschendet werden.

§. 47. Nachdemalen uns der unterthänigst-zuverlässige Bericht erstattet worden, von einiger zeithero aus hiesig-unsrem Ober-Rheinischen Erzstift so grosse Quantität Kohlen- und Brand-Holzes an Ausländische verkauft, und selbiges, unerachtet unseres desfalls erlassenen austrälichen Verbots so wohl zu Wasser, als zu Land, auswärtig verführt worden zu seyn, daß würklich der Preiß des Holzes merklich gestiegen, und allem Ansehen nach inner kurzer Zeit annoch mehr steigen, ja gar grosser Mangel daran erscheinen werde, Wir aber zu dessen Verhütung dergleichen Kohlen- und Brand-Holzes Verkauf- und Verführung ausser Lands nicht gestatten wollen, noch können; Als befehlen allen, und jeden unsern Unterthanen, ohne Ausnahm deren Personen, hiemit gnädigst, und ernstlich, daß von nun an, unter Straf der Confiscation, auch allensals dem Befinden nach fernerer Anbung, keiner sich unterstehen solle aus besagt-unsrem Ober-Erzstift Kohlen- und Brand-Holz ins Teierische, oder anderwärts, wo dergleichen scharfes Verbott erlassen, und verkündigt worden, noch auch in unsere Stadt Solis, unter was Vorwand es immer seyn möge, zum Verkauf zu verführen, wes Ende

dan allen, und jeden unseren Beamten, und Unter-Herren, auch Bürgermeistern, und Råth in denen Städten, fort Scheyffen, und Vorstehern unseres Rheinischen Ober-Griffths gnädigst ernstlich hiemit gebieten, gestatten allen Fleißes daran zu seyn, auch gutbefindenden Dörfern nach vorzorglich die Verfügung zu thun, damit diese unsere Verordnung aufs genaueste befolget werden möge, mithin auf die Uebertrettere derselben gehörende Achtung zu geben, und gegen selbige mit Confiscation deren Kohlen, und des Holzes, fort Scheyffen, auch Pferde, Wagen, und Karren unnachlässig zu verfahren.

§. 48. Ebenfalls wird denen Unterthanen im Amt Ling, und Aldenwied bei zwanzig fünf Goldgulden Straf anbefohlen, keine Rahmen außer Lands zu verkaufen.

**** §. 49. Nachdem ein Wald, oder ein Theil davon gefohlet worden, so soll derselbe auf 5., 6., 7., und mehrere Jahren, da es nöthig, gebannt, und verbotten seyn, mithin alles Viehe, wie es Råhmen haben mag, daraus gelassen werden, die dagegen handeln, sollen vom Stück das erstemahl einen halben, das zweytemahl einen, und zum drittemahl zwey Goldgulden zur Strafe geben.

***** §. 50. Weilen bekannter massen die Zuschläge zu Aufbringung deren Wüschhen sehr diensam seynd, so sollen die Städte, und Gemeinheiten den vierten Theil von ihrem Dahu-Bezirk bey acht Goldgulden Straf jederzeit in Zuschlag legen, und dasern auch ein- oder andere Gemeinheit nicht beschweibet, soll dennoch ein viertel Theil vom Grafen, Straußel-Hauen, und Laub-Kraßen befreyet bleiben, die Liebertrettere jedesmahlen einen halben Goldgulden nebst Erziehung des Schadens zur Straf erlegen, auf welche Art, und Weis mit denen Zuschlägenständig zu continuiren ist; also daß, wan ein Theil eröffnet, der andere geschlossen werden solle.

§. 51. Weilen bis anhero fast durchgehends in unseren Wüschhen keine Zeit, Maas, noch Ordnung gehalten, und daraus eine grosse Verwüstung entstanden ist, dahero sollen fortan zwey Wüsch-Tage, nemlich Dienstag, und Donnerstag, und wan darauf ein Feiertag einfallt, der folgende Tag zu Sammlung des Holzes, jedoch ohne Waffen, angeordnet seyn. Derjenige, so auf einen anderen Tag sich betretten laßet, soll einen halben Gold-Gulden zur Straf erlegen.

§. 52. Es werden gleicher Gestalt die Städte, und Gemeinde bey acht Goldgulden Straf wohl ernstlich erinnert, in ihren gemeinen Waldungen ebenfals wochentlich zwey Wüsch-Tage nebst denen nöthigen Förster- oder Schützen, wo selbige annoch nicht seynd, alsofort anzuordnen, so aber von denen Waldungen, so gänzlich verbotten seynd, nicht zu verfehen ist.

§. 53. Wir können auch gnädigst geschehen lassen, daß unser Forst- und Jagd-Amt denen Armen gestatte, die alte Stöcke in unseren Waldungen gegen Sezung eines neuen Stahlens auszuhauen, jedoch dergestalt, daß der Stock zusehender angehauen werde, mit dem Befehl: daß unsere Wald-Förster- und Amts-Jäger auf die wirklich beschene Einfegung des Stahlens fleißige Achtung geben, und die hierin Saumige nebst Zahlung des ausgeworfenen Stocks also fort mit einem halben Goldgulden Straf angesehen werden sollen.

§. 54. Wir befehlen hiemit, daß der jährliche Egger in unseren Waldungen beschäftigt, die Zahl der aufstreibenden Schweinen dem Hofmann gemäß bestimmet, solche vor dem ersten October nicht aufgetrieben, und länger nicht bis den ersten Januarii in den Wald gelassen, und aller Nachbiß, oder fernere Auftritt, nachdem die erste Heerde abgetrieben seyn wird, als denen Waldungen, und Wildbahn höchst-schädlich, bis zu weiterer gnädigster Verordnung völlig abgeschafft seyn solle.

§. 55. Mit der Fasel-Mast in unseren Waldungen bleibet es bey der alten Observanz, falls keine völlige Mastung erkennet wird.

§. 56. Damit auch bey Aufstreibung der Schweinen aller Verschlag, und Unterschleif verhütet werden möge, so soll bey Straf der Confiscation kein Schwein in den Egger getrieben werden, als wan ihm zuvor das Merkzeichen auf den Schenkel gebrant seynd wird, zu welchem Ende dan auch vor der Auf- und Eintreibung die bestimmte Anzahl Schwein zusammen gebracht, und auf einen darzu festgesetzten Tag mit obgemeltem Zeichen bemerkt, und demnachst erst in die Wälder getrieben werden solle.

§. 57. Weilen mehrmahlen bey der Mast zwey junge für ein Schwein, auch wohl über halb-jährige Schwein darunter mit hineingetrieben werden, so sollen hinfünftig derjenigen, so nach Joannis Baptistae geworfen, zwey, vor ein, welche aber zuvor geworfen, Stück vor Stück gerechnet, und dafür das Mastgeld bezahlet werden.

§. 58. Da ein Hirt ein- oder mehrere in den Egger geschlagene Schweine durch sein Verschulden verliere, verwahlofen, oder sonst zum Verderb bringen würde, soll derselbe zu Zahlung des Schadens angehalten, und daneben dem Besinden nach gefraht werden.

§. 59. Es sollen auch Scheyffen, und Vorsteher bey vorhandenem Egger in denen gemeinen Waldungen gute Vorsorge thun, damit die Heiche, zum Nachtheil der Armen, nicht zu viel Schwein aufstreiben, und dadurch verursachen, daß weder ihre viele, weder deren Armen wenige Schwein feist, und gut werden mögen, sondern es soll dabey mit guter Ordnung verfahren, Gleichheit zwischen Armen, und Heichen gehalten, die Zahl deren aufstreibenden Schwein angeordnet, und wan demnach die wohl Bemittelte über ihr Antheil mehrere aufstreiben wollen, dafür entweder von ihnen Mast-Geld gegeben, oder der übrige Egger Fremden überlassen, und das Geld zum Behuf der Gemeinden nach Zahl der Häuser vertheilet werden.

§. 60. Der Eichel- und Wüschhen-Egger soll, wan es vom Forst- und Jagd-Amt nöthig erwachtet wird, auf der Erden gesammelt, und bey zwey Goldgulden Straf von denen Bäumen nicht abgebrochen werden.

§. 61. Das Auslesen des Eggers in denen gemeinen Waldungen wird hiemit bey zwey Goldgulden Straf untersaget, es seye dan, daß solches zu Anpflanzung deren Eichel-Kämpen, oder Besaamung leerer Plägen erforderet würde, das Sammeln des Wild-Obstes, wie auch deren Fasel-Mäßen wird anderst nicht gestattet, als wo dardurch unserer Wild-Fuhr kein Schaden zugesüget wird.

§. 62. Es sollen unsere Ober-, Kellner-, Wald-, Förster und Amts-Jäger ihren Pflichten gemäß verhüten, daß hinführo bey Besichtigung

der Mast keine Eichen- noch Büsch-Bäume bey Straß der Cassation untergeschlagen, und verzehret werden.

§. 63. Die neuen Gemeinden, und anderen von Alters gebührende Treiben sollen zwar bey ihrem Stand belassen, keineswegs aber überschritten, und erweitert werden.

§. 64. Soll von nun an, und hinführo weder denen Sölnisch- noch Söllichischen Dörfern, oder jemand anders, wer er auch seyn mögte, deme es nicht gebühret, erlaubt seyn, einig Horn-Viehe auf unsere Büsch zu treiben, sondern wird solches denen Unberechtigten bey willkührlicher Straß, auch befindenden Dingen nach Consecrirung des übertreibenden Viehes hiemit untersaget, und verboten, unseren Wald- und Förstern aber gnädigst ernstlich befohlen, darauf ihren Bestallungen, und Pflichten gemäß fleißige Aufsicht zu haben, und nicht, wie mehrmahlen gesehen, denen auswändigen, und unberechtigten Dörfern die Auftrift des Horn-Viehes zu gestatten, weniger einige Haaber, noch Tractamenten dafür sich reichen zu lassen.

§. 65. Die Hirten, so im Sinn, und Meinung ein neues Recht zu erwerben, die Überweide treiben, sollen zwar nicht persönlich angehalten, jedoch, zu Verhütung allinger Nachtheils, einig Viehe denenselben abgepfändet, und zu fernerer Verordnung bey dem negst-gelegenen Schuttheiß- oder Schessen aufgestallt werden.

§. 66. Das sogenannte Junfels-Weiden, oder das Viehe am Strig zur Weide zu leiten, wird in denen Waldungen hiemit bey eines halben Goldgulden Straß verboten.

§. 67. Kein Viehe, noch Pferd deren Berechtigten soll bey zwey Goldgulden Straß ohne Hirten in den Wald auf die Weide getrieben werden.

§. 68. Die Ziegen sollen so wenig in die Büsch, als weiterhin mehr ausgetrieben werden, sondern wer solche zu halten gut findet, mag selbige im Stall füttern, bey Straß der Consecration, und dem Bestinden nach fernerer Geld-Buß, die Schaafte sollen gleichfalls unter Straß der Consecration in die Büsche nicht getrieben werden. Es soll auch hiemit gänzlich verboten seyn, das Horn-Viehe in die Hecken, oder Haut-Büsch, nicht weniger vom ersten May bis Michaelis in die hohe Büsch eingehen zu lassen, es seye dan, daß jemand ohne einige Widerspruch von langen Jahren her darzu berechtigt zu seyn beschreiben könnte.

§. 69. Die Hirten, und diejenige, so in denen Hecken, und Waldungen Viehe hüten, sollen bey Straß eines Goldgulden keine Art, oder Weil bey sich führen.

§. 70. Das in denen Hecken, Hau- und anderen befreuten Büschen betreffende Viehe soll consecrirt, und die Übertreter dabeneben den verursachten Schaden, und Kosten gut zu machen, angehalten, mit dergleichen Consecration, und Bestrafung auch gegen diejenige, welche ohne obangeführtes langjährige Herbringen, oder Gerechtfam das Horn-Viehe in die hohe Büsche zu treiben sich anmassen, verfahren werden.

§. 71. Das Ausbauen deren Wienen in unseren Waldungen soll bey drey Goldgulden Straß gemeidet werden, derjenige aber, so einen Wienen findet, soll solchen dem negst-gelegenen Wald-Förster- oder Amts-Jägern anzeigen, welcher alsdan denselben ohuschädlich ausbauen,

oder ausdämpfen, so fort verkaufen, und die Halbscheid des Preises bey Straß der Cassation an Ober- oder Reßnern einschicken, die andere Halbscheid aber mit dem Finberen theilen soll.

§. 72. Alle Wind-Schläge, Umholz, und andere dergleichen Abfälle in unseren Waldungen wollen Wir hiemit Uns vorbehalten haben, denen Wald- und Förstern anbefehlend: wan durch starken Wind, oder Ungewitter einige Bäume niedergeworfen worden, solches binnen denen ersten acht Tagen unserer Hof-Sammer anzugeigen.

§. 73. Weilen auch, wie Wir vernehmen, dasjenige Gehölz, so bey Fällung der Bäumen beschädigt, und abgeschlagen, zu unserem Dienst nicht vernuget wird, so verordnen Wir hiemit gnädigst, die Fällung der Bäumen hinführo dergestalt zu bewerkstelligen, auf daß dardurch denen umstehenden Bäumen, und Heisteren der wenigste Schaden zugesüget, so dan das Beschädigte mit Fleiß, samt dem Ober-Gehölz ordentlich zu Klasteren gemacht, und zu unser gnädigsten Verordnung aufbehalten werde.

§. 74. Alle in unseren, und denen gemeinen Waldungen erfindliche unnöthige Bey- und Neben-Wege sollen mit Gräben, und Pflanzungen gesperrt, oder durch ausgeworfene tiefe Gräben unbrauchbar gemacht, und hinführo mit jungen Stahlen bespantet werden. Es wird auch hiemit allen, und jeden Fuhr-Reuten, und Reisenden anbefohlen, die rechte Land-Straßen einzuhalten, und zu Beschädigung unserer, oder anderer Waldungen keine Umwege zu suchen, weniger einige zu Beschädigung der Wälder also ausgeworfene Gräben, oder eingebentete Schlagbäume bey Vermeidung einer Straß von zwey Goldgulden, nebst Ersetzung des Schadens ein- oder abzubauen.

§. 75. Nicht weniger finden Wir höchst-nöthig, daß alle verfallene Gräben, und Schlag-Bäume aller Orten schleunigst repariret werden, auch die Büsch-Beerbe, so schuldig seynd selbige zum Ablauf des Wasser jährlich auszuwerfen, bey zwey Goldgulden Straß diese in gutem Stand erhalten sollen.

§. 76. An alle unsere Waldungen, wo es nöthig ist, besonders an dem Müllen-Busch, sollen Schlag-Bäume ausgerichtet werden.

§. 77. Weilen Weyland unser negster Herr Vorfahrer am Erzstift so wohl, als Wir selbstn mißfälligst wahrgenommen haben, daß verschiedene so in- als ausländische Gemeinden, auch andere an unsere Waldungen angränzende Benachbarten durch vielfältig-unerlaubt-heimliches Beginnen, in unseren Waldungen allerley Holz entfremdet, und demnach wegen dieser begangenen That-Handlungen sich eines vermeintlichen Possessions-Gerechtfams anmassen wollen, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß unsere Wald-Förster- und Amts-Jägere mit äußerstem Fleiß, und bey Straß der Entsetzung ihrer Diensten bedacht seyn sollen, dergleichen schädliches Stehlen des Holzes keineswegs zu gestatten, sondern die Übertreter mit Karrig, und Pferden anzuhalten, und dem negst-gelegenen Beamten zu überantworten, massen Wir ferner gnädigst ordnen.

§. 78. Daß gegen sothane Holz-Diebe auf das scharfeste verfahren, die desfalls verdächtige Häuser, Hof- und Gärten deren Unterthanen von unseren Wald-Förstern in Zustand des Orts Schessen, und Vorsehern, so sich auf ihr Bestimmen dazu bey acht Goldgulden Straß

willig erzeigen sollen, zuweilen visitiret, die Ubertretere aber auf erfolgende Ueberweisung nach der dritter Verstrafung zur Züchtigung auf gewisse Zeit ins Stockhaus gebracht, oder nach Befinden des Lands verwiesen werden sollen; mit welcher Straf der Züchtigung im Stockhaus, oder Ausweisung dan gegen diejenige, so einen fruchtbaren Baum willkürlich abhauen, oder entstemden, gleichfalls ohne einigen Nachlass zu verfahren.

§. 79. Sollen die Wald- und Förstere zu Verhütung aller Eingriff- und Dieb-Strahlen die ihnen anvertraute Büsche, wie vorgemelt, fleißig durchgehen, denen Ubertreter- und Verbrechere Pferde, Wagen, Karrigen, und Schlitten, auch Krten, und Fieben abnehmen, die Verbrechere fleißig notiren, und ohne einig Absehen zu Gewinnung der Zeit, des Orts Ober-Keilneren, und dieser alsobald unserer Hof-Cammer zu wissen machen, damit der ein- oder andere der Gebühr nach abgestraft werden möge.

§. 80. Diejenige, welche aus denen Eichel-Kämpen, oder auch sonsten neu gestöhte Strahlen ausgraben, oder fehlen, sollen nebst Ersetzung des Schadens für jeden Strahlen einen Gold-Gulden zur Straf erlegen.

§. 81. Es wird hiemit ein- vor allemahl gnädigt verordnet, und befohlen, daß hinführo keiner sich erklühnen solle, aus Wälderen, oder Büschen Felder, oder Wiesen zu machen, selbige auszurotten, oder abzuhauen; diejenige, so gegen diese unsere Verordnung vermessentlich handeln, sollen nach Beschaffenheit mit einer schwarer Geld-Buß, und zwarn von jeder Pünten fünf Goldgulden, dem Befinden nach auch einer Leibs-Straf ohnausbleiblich angesehen, und dabeneben gehalten seyn, daß ausgerottete Stück wiederum binnen zwey Jahren Zeit bey Straf der Confiscation zu Wald zu machen.

§. 82. Wer ohne unsere gnädigste Erlaubnis bey seinem Acker, und Wiesen, so an die Wälder stoßen, weiter in dieselbe zu greifen, seine Aecker, und Wiesen zu erbreiten, und die dabey vorhandene Hecken, und Strünche auszurotten sich unterstehen würde, soll, nachdem das Verbrechen groß, und ansehnlich, mit fünfzig, und mehreren Goldgulden nebst Ersetzung des Schadens bestrafet werden.

§. 83. Es sollen auch alle unsere Unterthanen ohne Unterscheid äußerster Fleißes daran seyn, damit die von ihnen bereits würklich ausgerottet- und abgehauene Büsche binnen dreyen Jahren Zeit bey willkürlicher Straf bepflanzt werden, wobey unseren Forst-Beamten aufgetragen wird, nach Umlauf dieser Frist den Bericht, wie dieser Verordnung gelebet worden, zu unserer Hof-Cammer bey Straf von zwanzig fünf Goldgulden unterthänigt zu erstatten.

§. 84. Das Mayen-Segen vor denen Häusern soll ohne einige Ausnahm der Person gänzlich hiemit nochmalts verboten seyn, und gegen diejenige, so solche so wohl setzen, als auch an ihren Häusern gestatten, mit einer Straf von drey Goldgulden verfahren werden, hingegen können Wir gnädigt gesehen lassen, daß die Mayen zu denen Professionen mäßig gehauen, und dazu nichts, als ohnschädliche Keiser bey nemlicher Straf genohmen werden.

§. 85. Das Säun- und Planken machen soll bey vier Goldgulden

Straf verboten seyn, und die Unterthanen angestrenget werden, lebendige Hecken, oder Dorn-Säune um ihre Gärten, Felder, und Wiesen zu setzen, und anzuziehen, oder gute Graben hierum aufzuwerfen, und dieselbe so wohl, als die Säune mit Eichen, Büschen, oder Obst-Bäumen zu bepflanzen, indessen aber, und bis daran ein von beyden in Stand gebracht wird (so jedoch längst in vier Jahr Zeit gesehen soll) die mittlere Säune von Dornen gestattet werden können.

§. 86. Derjenige, so an denen Eichel-Kämpen einen Zaun abreisset, soll selbigen nebst Erlegung zweyer Goldgulden Straf auf seine Köstern wiederum ergänzen.

§. 87. Es soll weder denen Hirten, weder sonsten jemand bey Vermeidung einer Straf von fünf Goldgulden erlaubt seyn, an denen Bäumen, oder auch in denen Waldungen einiges Feuer anzumachen, wan auch durch Fahrlässigkeit oder Wosheit ein Stück Walds in Brand geriethe, sollen die Thäter mit allem anwendenen Fleiß aufgesuchet, und ausgeforschet, dieselbe auch zu Ersetzung des verursachten Schadens angehalten, und dabeneben mit einer willkürlicher hoher Geld- oder verdienter Leibs-Straf angesehen werden.

§. 88. Im Fall auch unsere, oder unserer Unterthanen Waldungen in Brand gerathen solten, so beschlen Wir allen unseren Beamten, Forst-Bedienten, Scheyen, Bürgermeister, und Vorstehere, fort sonsten jedermännlich ohne Unterscheid, daß, so bald sie von einem Brand in denen Waldungen benachrichtiget werden, oder sonsten solchen selbst durch den Dampf, oder andere Merkmale vernehmen, und sehen, ohnverzüglich durch die Sturm-Stocke, oder andere Zeichen Vernein machen lassen, und jederman groß, und klein zum Löschen antreiben, keineswegs aber auf die Anmah- oder Anzeigung deren Jägeren, und Förstere warten, die Unterthanen, so desfalls nachlässig befunden werden, sollen mit zehn Goldgulden, diejenige aber, so im Eingehen, auch im Löschen sich faul, und trüg bezeigen, mit drey Goldgulden angesehen werden.

§. 89. Es solle um den in Brand gerathenen Ort also bald ein kleiner Graben von etwa einem Schuhe breit, und tief gemacht werden, um andurch die fernere Umgreiffung des Feuers zu verhindern.

§. 90. Weil jedoch die Hirten, und ganze Monaten in denen Wälderen verharrende Köhler ohne Feuer sich nicht erhalten können, so wird zwarn solches ihnen, jedoch dergestalt, erlaubt, daß es respectivo in wohl-verwahrte, und mit Placken, und Waafen stark versehenen Hütten, oder gesicherte Orten nur allein anlegen, wohl in Acht nehmen, und des Abends, beyt nach Haus-Gehen, auslöschten sollen.

§. 91. Indem durch das Anzünden deren Heiden denen Waldungen öfter großen Schaden zugefüget wird, so hat ein jeder dessen bey zehn Goldgulden Straf, auch Ersetzung des Schadens sich zu enthalten. Imgleichen wird das Anzünden deren sogenannten Drecken, und sonstigen Unkrauts, wo solches in der Nähe unserer so wohl, als anderer Waldungen geschieht, und dardurch denenselben Schaden zugehet, bey gleicher Straf verboten.

§. 92. Wo jemand einiges bey unseren, oder anderen gemeinen Wälderen gelegenes Wild-Land rotten, oder schiffeln wolte, derselbe

soll dem Forst- und Jagd-Amt sein Vorhaben zu wissen thun, und wenigst eine Ruthe lang mit dem Schiffele von denen Waldungen ab- und zurück bleiben, bey Straf von drey Goldgulden, und Ersetzung des Schadens, so etwa das Feuer von denselben angezündeten Nötteren in dem Wald verursachen dürfte.

§. 93. Da vorbesagter massen durch das Rotten, oder Schiffele denen Büschen bishero der größte Schaden zugesüget worden, so soll weder denen Gemeinden, weder Unterthanen zulässig seyn, einige ganz, oder zum Theil durch die Büsche umgebene, und darin eingeschlossene Orte zu schiffelen, bey Verlust der angefäeter Frucht, willkührlicher Straf, und Ersetzung des Schadens.

§. 94. Diejenige, so ihre geschiffelte Länderey zu brennen nöthig haben, sollen hierzu kein gutes Holz gebrauchen, sonsten Ginsteren, Birken, oder in den Hecken liegende, auch von denen Kahlungen, oder von gemachten Zimmermanns-Holz übergebliebene dünne Keste, und Reißere, und wo dergleichen nicht zu finden, die von solchen Sträncken, woraus ohne dem keine Bäume erwachsen können, ausgeschlagene Keste, auf Anweisung nehmen, durchaus aber keine Eichen- und Büschen-Bäume dazu abhauen.

§. 95. Daß in viele Wege ohne deme schädliche Brandenweins-Brennen, wie nicht weniger auch Dämpfen, und Pfannen-Baden soll niemanden erlaubt seyn, er bescheime dan, daß das nöthige Gehölz in seinen eigenen Büschen gehauen, oder von anderen anerkaufft habe.

§. 96. Keiner von unseren Unterthanen soll sich bey drey Goldgulden Straf erlauben in unseren, oder auch gemeinen Waldungen Holz zum Pottasch-Brennen abzuhauen; bey gleichmäßiger Straf wird das Asch-Brennen in denen Büschen hiemit männiglich völlig untersaget.

§. 97. Das Lohe-Schelen deren stehenden Bäumen soll hiemit, bey Straf von drey Goldgulden für jeden Stamm, verboten seyn, und die Thättere nach Befinden gar mit schwärerer Leibs-Straf angesehen werden, sonsten können Wir gesehen lassen, daß von denen alten Bäumen die Lohe geschelet werde.

§. 98. Das Laub-Streiffen, Bast-machen, und Rinden, wie auch Abhauen deren Kesten wird bey Straf eines Goldgulden für jedesmahl verboten.

§. 99. Niemand soll bey einem Goldgulden Straf in unseren, und Gemeinheits-Waldungen Wachholzer, Hülßen, oder Dörnen-Hecken hauen, es seye dan, daß jemand dazzu insbesondere berechtiget wäre.

§. 100. Das Heid-Gras- und Sträußel-Hauen in unseren Waldungen wird bey einem Goldgulden Straf gänzlich verboten, diejenige aber, welche selbiges in anderen Büschen, und Heiden zu hohlen ohne jemandes Widerrede von laugen Jahren hergebracht, oder sonst dazzu berechtiget seynd, und es bescheimen können, sollen dessen gleichwohl mit solcher Bescheidenheit sich zu gebrauchen schuldig seyn, daß unter diesen Vorwand der aufgehende junge Beywachs nicht mit abgeschnitten, oder ausgeriffen werde, widerigensfalls deshalb das erst- und zweytemahl, dem Befinden nach, bestrafet, und den etwa verursachten Schaden zu vergüten angehalten, das drittemahl aber sothanen ihren Gerechtfams verlustig erkläret werden sollen, denen aber, welche vorerwehntes Herbrin-

gen, und Gerechtfam nicht bescheimen können, soll das Laub, Gras, Sträußel, oder Heid in denen Büschen, und Heiden weiter zu hohlen allerdings bey obiger Straf verboten seyn.

§. 101. Daß in einigen Nemetern, und bevorab im Amt Brühl im Schwang gehende so genante Stocken, oder Stock-Schlagen wird hier mit bey zwey Goldgulden Straf gänzlich verboten.

§. 102. Da auch der schädliche Mißbrauch durchgehends eingeschlichen, daß die mit denen Rippen fast täglich in die Büsche zum Holz sammeln gehende Leute, so oft sie die Büsche betretten, jedesmahl einen neuen Kast-Stock, und diejenige, welche mit Pferds- oder Ochsen-Karrigen, um Holz zu hohlen, darin fahren, allemahl einen neuen Bind-Rahmen abhauen, als wird solches bey eines halben Goldgulden Straf verboten, hingegen einem jeden eingebunden sich seines vorigen Kasten-Stocks, und Bind-Rahmens zu gebrauchen.

§. 103. Die Fuhr-Lente sollen weder Stecken, weder Rahmen zu Aufzieh- und Bindung deren Ketten, noch Heeb-Knittele bey Straf von zwey Goldgulden abhauen.

§. 104. Weilen die Weiber und Kinder deren Holz-Haueren vielfältiges Holz verbringen, so wollen Wir diesen Mißbrauch völlig abgefelt, und ihnen nur zugelassen haben, daß sie einige Spahn, aber keine Reißer, Rahmen, oder grob Holz in ihren Schürzen, oder Kürschern mit sich nach Haus tragen mögen.

§. 105. Es soll auch denen Fassbinder-, Schreiner-, Zimmerleut-, Krennmacher-, Schmied-, fort all übrigen Werkleuten ersichtlich, und bey willkühriger Straf verboten seyn, ohne unsere gnädigste Bewilligung, oder unserer Hof-Cammer Verordnung einiges Holz zu fällen, oder zu hauen.

§. 106. Keine neue Häufere sollen erbauet werden, es seye dan, daß der Erbauender mit einer alten Haus-Statt, oder unser gnädigsten Erlaubnis versehen seye.

Man auch neue Häufere erbauet, oder alte repariret werden, soll man Acht haben, daß die Schwoll nicht auf den Grund, sondern so hoch gelegt werde, damit der Fäulung nicht so leichtlich unterworfen werde.

Wo allensfalls neue Häufere in der Nähe unserer Churfürstl. Waldungen fährhin errichtet werden, sollen die Ausfahrt, Ausgang- oder Austriften nicht auf unserer, sondern der Gemeinden Districten gefehret werden.

§. 107. Weilen sich, besonders im Nieder-Stift, ergiebt, daß die auf unsere Büschen anschliessende Eigenthümere sich daran eines Districts von elf Schuben anmassen, so Wir aber keineswegs gestatten können, als werden solche Anschüsse bey vierzig Goldgulden hiemit verboten, es seye dan, daß jemand sein altes Herbringen erweisen würde.

§. 108. Das Durs-Stechen, und Groben wird in denen Waldungen anderst nicht erlaubt, als auf vorherige von unserem Forst-Amt, jedoch ohnenteiltlich beschehende Anweisung bey Straf von drey Goldgulden.

§. 109. Die Wald-Förster, Amt-Jäger, Förster- oder Busch-Hüttere, und dergleichen zur Aufsicht der Wald- und Felderen bestelle,

und verähdete Leute haben Macht diejenige zu pfänden, welche sie über Beschädigung, und Mißbrauch antreffen, und wird ihnen in dem Anbringen, so sie bey ihren Aiden thun, ohne anderen Beweis, völliger Glaub zugesellet, es sollen jedoch dieselbe jederzeit dabey Zahr, und Tag, die Ursach ihres Anbringens, oder Wissenschaft, ob nemlich den Thäter auf freischer That gesehen, oder den Baum in seinem Haus gestanden haben, und dan auch darneben die Größe des Baums angeben.

§. 110. Ein jeder Unterthan mag diejenige pfänden, welche er auf seinem Grund, und Boden über Schaden findet, ist aber schuldig das aufgezoogene Pfand also bald hinters Gericht zu stellen, auch soll keiner ädlicher Luffage, wan selbige mit einem Zeuge bestärket wird, völliger Glaub vengemessen werden.

§. 111. Da jemand die Pfände folgen zu lassen sich weigeret, über dieselbe mit Gewalt zurück nehmet, derselbe verurtheilet eine Straf von acht Goldgulden, und mehreres, nach Beschaffenheit der Sachen, auch wird in diesem Fall denen behädeten Forst-Bedienten, ohne ferneren Beweißthum, geglaubet.

§. 112. Diejenige, welche sich bey der Pfändung mit Art, Weil, oder dergleichen widerschén, sollen dafür, denen Umständen nach, mit einer beschwärllicher Geld-Buß, dem Stockhaus, oder Weis-Straf angesehen werden.

§. 113. Wo ein- oder ander in Verführung schädlichen Holzes betreten, und sich so dan in Arrestirung der Pferd, und Gefährts, auch Abladung selbigen Gehölzes widersehtlich bezeigen würde, solle derselb, als gewaltthätiger Freveler willkürlich gefestret werden.

§. 114. Derjenige, so über Schaden betreten wird, und sich mit der Flucht, auf Bursen des Forst-Bedienten darvon machen will, soll für überzeuget gehalten werden.

§. 115. Alle und jede Wald-, Jagd- und Fischerey-Excessen sollen also bald von denen Jagd- und Forst-Bedienten, bey Straf von fünf Goldgulden, unseren Ober- und Kellneren, mit Namen, und Zunamen deren Ubertreterren, umständlich angezeigt, und von dieser bey Vermeldung derselbigen Straf besörget werden, daß selbige gewöhnlicher massen vor Umlauf des Quartals liquidirt, und demnachst das darab gehaltenes Protocollum zu unserer Hof-Cammer eingeschicket werde.

§. 116. Wan auch kein Excess in einem Quartal begangen seyn würde, soll nichts desto weniger, um eine richtige Ordnung zu halten, solchs angezeigt werden.

§. 117. Weilen die Straf deren abgehauenen, oder beschädigten Bäumen, und allen Gehölzes ohne Unterscheid in diesem Erzstift, wie anderwärts, so süglich nicht determiniret werden mag, so soll bey derselben Ansetzung jederzeit auf den verursachten Schaden, nach Maßgab der Größe, und Güte des Holzes, die Rücksicht genommen, und diesem gemäß die Brüchten andicktret werden.

§. 118. Weilen auch von unseren Beamten zu Abhaltung der Liquidation die Jagd- und Forst-Bedienten ohne Unterscheid abgeladen, dadurch aber dieser ihre sonstigen Amts-Nöthigkeiten verabsaumet, und mehrere Kosten veranlaßet werden, so beschlen Wir hiemit gnädigst, daß in Zukunft die Jagd- und Forst-Bedienten nicht ehender abzuladen seyen,

bis daran der Thäter den Excess ablangne, und dahero erforderet werde, diesen mit dem verähdeten Jagd- und Forst-Bedienten zu confrontiren.

§. 119. Der überzeugete Excessist solle vorbesagter massen nicht allein in die angelegte Straf, sondern auch in die verursachte Kosten fällig ertheilet, und dargus unsere Beamte, fort Jagd- und Forst-Bedienten belohnet werden.

Caput III. Fischerey-Ordnung.

§. 1. Nachdem die tägliche Erfahrung mehr, als zu viel bezeuget, daß wegen deren vielfältigen, fast täglich in unseren Landen durch die Unterthanen so wohl, als fremde ausländische Leute verübten Fisch-Diebereyen die Wässer an Fischen abnehmen; derowegen sollen nicht allein unsere Forst- und Jagd-Bediente, sondern auch in Besonderheit unser Fischmeister, und Weyer-Aufsichter auf die Flüße, Weyeren, Bäche, und Behälter fleißige Achtung geben, und versorgen, damit sothane Fisch-Diebereyen hinführo verhütet, und die Wässer in bessere Besaamung, und Aufnehmen wieder gebracht werden mögen. Diejenige, so des Fischens nicht berechtiget, sollen sich dessen gänzlich, und bey Straf von acht Goldgulden enthalten.

§. 2. Alle unsere Jagd-, Forst- und Fisch-Bediente haben wohl zu besorgen, damit in allen Weyeren eine Defnung zum Fisch-Steigen gelassen, und dieselbe mit Gann, und Reiffer nicht belegt werden, bey Straf von acht Goldgulden.

§. 3. Unsere Teiche, und Weyeren sollen überall wohl beobachtet, die Dämme wohl versehen, auch die Flog- und Weben-Seiden also sauber, und Inesse gehalten werden, damit durch einfallendes hohes Gewässer kein Schad geschehe, sondern solche Gewässer von denen Weyeren ab- und darneben gekehret werden mögen.

§. 4. Sollen Forst- und Fisch-Bedienten wohl versorgen, damit die Weyeren von allem Unkraut als Wingen, Nled, und dergleichen frey, und wohl gesaubert bleiben, und damit alles desto ordentlicher im Fisch-Wesen hergehe, so soll vor allem vom Fischmeister ein Protocoll geführet, und darin alle, und jede Weyere mit Zahl, und Benennung der Sorten deren darin gefest- und wieder ausgefangenen Fischen, auch wie, und wohin dieselbe verwendet, nemlich ob verkauft, oder zu unserm Mehuf verbraucht worden seynd, mit Tag, und dato richtig angeschrieben werden.

§. 5. Bey harter Winter-Zeit, und da die Weyere stark befrohren seyn werden, sollen darin hin, und wieder starke Luft-Löcher gehauen, und mit Strohe-Wissen gestopft werden.

§. 6. Bey Anrüstung neuer Weyeren soll man fürnemlich dahin sehen, damit dieselbe unter denen Dörfern an Orten, wo die ausfließende Wesserey hineinlauffen kann, und auch, so viel möglich, ausser Wind angeleget werden.

§. 7. Wan ein Weyer, oder Teiche in vielen Jahren nicht geruhet hat, so soll derselbe, nachdem er im Herbst abgelassen worden, und es nöthig seyn wird, den folgenden Winter über, leer und ledig bleiben, im Merz aber umgeackert, mit Sommer-Frucht, Haaber, Gerst, oder Wicken besäet, solch Geträyd aber also zeitlich von unseren Ober- und Kellne-

ren heraus genommen werden; damit darnach Rüben darin gesäet werden können, welche, wann zeitig, und genug angewachsen, als ein besonders gute Fisch-Nahrung in den Teichen gelassen sollen.

§. 8. So bald ein Weyer ausgefisset worden, soll derselbe wieder mit nöthiger Besetzung versehen, aber dabey durchgehends wohl beobachtet werden, was für Art Fischen in diesem, oder jenem Weyer am besten gebeyen, oder wachsen möge, darnach dan fürs künftig unser Fischmeister die behörige Einrichtung zu machen, und zu befördern hat, daß ein jeder Weyer nach seiner Art, und Natur mit gungsamem Gehlingen angefüllt werde, zu welchem End dan auch wohl überleget, und durch ordentliche unserer Hof-Cammer jedesmahl einzuschickende Specification, dem Protocol zu künftig beharrlicher Nachricht, eingetragen werden soll; wie viel Stück, und was für Gattung von Fischen ein jeder Weyer, und Behälter fassen, und am besten erziehen möge.

§. 9. Weil auch die Erfahrung gezeiget hat, daß die in ein- und anderem Weyer, unterm Vorwand: den überflüssigen Karpfen-Guß zu vertilgen, angepflanzte Hechten großen Schaden verursacht haben, dero wegen solle unser Fischmeister dergleichen Fisch-Bermischung bey Ersetzung des Schadens, und sonstiger scharfer Andung vermeiden, und wo überflüssiger Saamen sich befinden sollte, denselben mit Garn, oder sonst auf andere Weiß, aus denen Teichen fangen, mithin auch daran seyn, daß kein Weyer mit zu vielen Säuglingen besetzt werde.

§. 10. Kein Weyer soll gefisset werden, als in temperirter Herbst- und Frühlings-Zeit, da nemlich die Fisch, ohne Gefahr abständig zu werden, andernorts verführet werden können, dabey jedoch unser Fischmeister solche Veranstaltung zeitlich zu machen hat, damit die nöthige Führen nicht allein zu bestimmter Zeit eintreffen, sondern auch die Wechsel-Pferde, auf den bestellten Orten, unfehlbar bereit seyen, und sonst die Fische durch frisches Wasser also gestärket werden mögen, damit dieselbe nicht in Abhand gerathen, vielmehr aber frisch, und gesund abgeladen werden können.

§. 11. Wo zu fischen nöthig ist, soll solches zeitlich unserer Hof-Cammer durch den Fischmeister angezeigt, und diesem demnachst darzu der Befehl ertheilet werden.

§. 12. Weilen auch durch Auffangung der Laich- und Mutter-Krebse, in Zeit, wann sie Eyer tragen, ein großer Schad verursacht wird, als sollen solthane Krebse nicht gefangen, sondern, da gefangen würden, wieder ins Wasser, bis daran sie die Eyer versetzt haben, gelassen werden.

§. 13. Wan ein Müller zu Aussetzung des Teichs, wie auch zu Bau- und Besserung der Mühlen das Wasser nothwendig abschlagen muß, so soll er bey Straf von drey Goldgulden solches vorher unserm Kellneren Loci gebührend anzeigen, gestalten die darin vorhandene Fische alsdan fangen zu können, und sollen unsere Forst-Bediente, und Fischmeister, wann sie ein- oder anderen, der hierwider handelt, erfahren; selbigen bey unserer Hof-Cammer angeben, damit sie gebührend abgefraget werden mögen.

§. 14. Auf die Einflüsse der Teichen soll gute Aufsicht getragen werden, in demahlen die Fische gemeinlich dem frischen Wasser nach-

steigen, und alsdan von den Fisch-Dieben leicht gefangen werden können, es sollen dahero unsere Teiche, und Weyere an denen Orten, wo Wasser hineinlaufft, also mit Säunen, und eisernen Stangen vermachet werden, daß die Fische gar nicht hinauf in die fließende Wähe steigen können.

§. 15. Keine Forellen- und Fisch-Wähe sollen also abgeschlagen werden, daß dadurch eine Zeit lang trocken bleiben, und die Fische groß, und kleine ohne Unterscheid, weggelassen werden, sondern es sollen die Wähe wohl besaamet, mithin die Forellen, so nicht über anberthalben Finger lang seynd, darin gelassen, die Groesse aber entweder nach Erheischen der Nothdurft zu unserer Hof-Statt geliefert, oder in andere Forellen- und Fisch-Weyere versetzt werden.

§. 16. Einige Wähe pflegen bey Sommers-Zeit also auszutrocknen, daß die Pferd- und andere Ruten daraus die Krebse, und Forellen mit leichter Mühe nehmen, und fangen können, es sollen dero wegen unsere Forst- und Fisch-Bedienten die Anstalt vorlehen, damit zu rechter Zeit, und ehe dergleichen Wähe austrocknen, die darin vorhandene Krebse, Forellen, und andere Fische gefangen, und in unsere Weyer, und Behälter gebracht, anderen aber nicht mehr zum Raub werden mögen.

§. 17. Keiner soll sich unterstehen in Ströhme, Wasser-Teiche, und Wähe einige Werckschaft zu legen, oder zu werfen, darab die Fische toll, oder getödtet werden, bey Straf von zwanzig fünf Goldgulden.

§. 18. Ingleichen soll auch das Flachs- und Hanf-Rigen, oder einlegen, in die Fisch- so Teich- als fließenden Wassere, hiermit bey Straf von acht Goldgulden, und Ersetzung des Schadens verboten seyn.

§. 19. Keiner soll auch unter Straf von acht Goldgulden sich erkühnen, bey der Nacht mit Facklen, oder Wind-Licht zu fischen, oder zu krebsen.

§. 20. Gleicher massen sollen in Zeit der Forellen- und Salm-Steige keine Wähe mit Koppen, und Reißer gesperrt, sondern denen Fischen zum Steigen, Sezen, und Saamen der ungehinderte freye Lauf gelassen, von unserem Fischmeister aber hiernächst angeordnet werden, in welchen Wähen obgemelte Köpfe, ohne sonderbaren Schaden, gestellet werden mögen.

§. 21. Niemand, der darzu nicht berechtiget, soll erlaubt seyn, in denen Wähen Wehr zu machen, damit dardurch das Fisch-Steigen nicht verhindert werde, bey Straf von acht Goldgulden.

§. 22. Denen Wiber- und Dittern, als höchst-schädlichen Fisch-Raub-Thieren, soll stark nachgetrachtet, die Reiger, und Enten aber allerdings verschönet werden.

§. 23. Die an denen Ufern der Flüßen, und Wähen stehende Weiden-, Erlen- und anderes Gehölz soll niemand, ohne Vorwissen des Forst-Amts abzuhaue, bey fünf Goldgulden Straf sich unterfangen, würde aber Sach seyn, daß solches Gehölz zum Schaden deren Wiesen, und Auen zu stark an- und um sich wüchse, alsdan wollen Wir zwar eine ziemliche Abhaue gestatten, man soll aber wohl verhüten, damit keine Wurzeln abgehauen, oder ausgerottet, nicht weniger soll versorget werden, auf daß von zehn zu zehn Schritten wenigst ein starker Weid- oder Erlen-Baum, oder Strauch zu Beschützung des Ufer, und angän-

zenden Grunde, wie auch zum Staud, Schuß, oder Schatten deren Fischen aufrecht, und unabgehauen stehen bleibe.

§. 24. Welche an Bächen Wiesen haben, die sollen sich nicht unterstehen, dieselbe zu engeren, und zu verbauen, da aber etwa ein groß Gewässer in einer Wiesen Schaden gethan hätte, soll solches unserem Forst- und Jagd-Amt angezeigt werden, um demnächst zu Abwendung all künftigen Schadens, das nöthige verfügen zu können.

§. 25. Wo Dienste zu denen Weyerern hergebracht seynd, sollen solche fürkünftig dergestalt unterhalten werden, damit selbige nicht in Abgang gerathen mögen.

Schließlich, weisen auch so viele andere Zufälle in Jagd-, Forst- und Fischerey-Sachen sich täglich ergeben, daß in dieser Ordnung allen, und jeglichem Ziel, und Maas zu setzen, nicht füglich hat geschehen können, so sollen unsere Obrist-Vice-Obrist-Forst- und Jägermeister, Forst-Berwalter, Wald-Förster, Amts-Jäger, fort sämtliche Jagd- und Forst-Bediente, auch Fischmeister, und Weyer-Aufsichter insgesamt, mit auferstem Fleiß, dahin bedacht seyn, damit sie, was zu Aufnehmung der Wildbahn, Verbesserung deren Forst- und Waldungen, auch Herstellung deren Fischereyen gereichen mag, fortsetzen, und befördern, das widrige aber, nach ihren Kräften, und ausgeschwornen Eid- und Pflichten, verhüten, und abtöhen. Wir behalten uns auch deshalben bevor, diese unsere Ordnung nach Gelegenheit der Zeit, und Umständen zu vermindern, zu vermehren, und zu verbessern. Diesemnach gebieten Wir allen, und jeden unseren Amtleuten, Unter-Herren, Rögten, Schultheissen, Ober- und Kellneren, und insgemein allen, und jeden Bedienten, und Unterthanen, darauf fest zu halten, und nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Wir diese unsere Verordnung in offnen Druck geben lassen, mit dem angehengten Befehl: daß selbige vor- und nach von Scheyen, und Vorsteheren, denen Gemeinden von Post zu Post zu ihrer Nachachtung vorgelesen werden solle. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 9ten Julii 1759.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. S.)

J. Keiffen,

Nr. 14.

Jagdverordnung vom 3. Jul. 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, rc. Entbieten allen und jeden, so dieses unser Patent lesen, oder hören lesen, hiemit unsere Gnade, und fügen dabey jedermännlichen zu wissen, daß, obschon unsere Herren Vorfahren am Erzstift Köln mehrmahlen ernstlich gebieten, und befehlen lassen, daß ein jeder, deme es recht-

mäßig nicht gebühret, sich so wohl des kleinen als groben Wildpret-Schießens, wie auch des Fischen, und Krebsen in unserem Erzstift Köln, und Landen bey Vermeydung schwerer Straf enthalten solle, jedannoch uns ungnädigt vorgekommen, was gestalten allsolchen Befehlchen nicht gehörend, bevorab in unserem Best Recklinghausen nachgelebet; sondern das Wildpret ohne Unterscheid von vielen, so dazu nicht berechtiget, heim- und öffentlich hinweggeschossen, auch das Fisch- und Krebs-Fangen ungeschraet verübet werde: Wie nun Wir sothanens verbottenes Schießen, und Fischen, nach wie vor nicht gestatten, weder ungestraft lassen wollen; so thun Wir hiemit alle und jede Eingeseffene, und Einwohner unseres Erzstifts Köllen, besonders auch im Best Recklinghausen (der, oder dieselbe seyen, wer sie immer wollen) von allem Schießen, Fischen und Krebsen hiemit gnädigt abwarnen, auch ernstlich, und bey Vermeydung von hundert fünfzig Goldgülden, und nach Gestalt des Verbrechen, unter Leids-Straf, Kraft dieses gnädigt befehlen, kein klein- so wohl, als-grobes Wildpret: als Hirsch, Schweine, Rehe, Hasen, Gänin, Urrhähnen, Wirschhühner, Fasanen, Feldhühner, Keiger, Wild-Endten, oder Dauben, und was dergleichen mehr ist, weder in Büschen, noch auf dem Feld zu schießen, oder zu fällen, weder auch des Krebs- und Fisch-Fangens, ohne unsere absonderliche gnädigte Erlaubnis, sich zu unterstehen, sondern sich dessen gänglich zu enthalten, und zu müßigen. Unseren Wlichen Landtsassen, und denen jenigen, so zur Jagd, und Fischerey berechtiget, bleibt zwar ihr Jagd- und Fischerey-Gerechtfam nach wie vor unbenommen, denenelben aber hiemit eingebunden wird, das Jagen zu rechter Zeit; als nemlich mit denen Hirschen von Magdalenä-Tag bis halben Septembris, mit denen Wild-Kälber, Schmahl- und Gall-Thieren, vom ersten Janii bis letzten Januarii, sodan dem schwarzen Wildpret vom Gall bis drey Königen, mit denen Haaselhühneren von Joannis Baptistae bis halben Septembris, und Haasen, und Feld-Hühneren vom ersten Augusti bis zum ersten Martii mit Garen, und Hunden zu verrichten, sonst aber vor und nach berührter Zeit sich dessen gänglich, und zwarn bey Straf von zehn Goldgülden auf jeden Contraventions-Fall zu enthalten, ihnen gleichwohl freystellende, daß auffer dieser Zeit ein- oder anderer Freischling, wie auch im Sommer ein- oder anderes Kalb in eigener Wildbahn zu eigener Rothburst, nicht aber zum Verkauf, desgleichen auch, nach altem Gebrauch, die Reheböcke das ganze Jahr hindurch geschossen- hingegen die Geissen, nach Möglichkeit, verschonet werden mögen; Ordnen, und befehlen zugleich auch allen, und jeden Erzstiftischen Unterthanen hiemit ernstlich, und bey Straf von acht Goldgülden, daß diejenige, so ihre Hunde auslaufen lassen, denenelben das Jahr hindurch unter legt-berührter Straf, wie auch Todtschießung deren Hunden, einen Klüppel, ungefehr von einer Elle lang, anhangen, noch jemand in denen Waldungen, Büschen, und Feldern, junge Wild-Kälber, Freischlinge, Rehe, Haasen, und Felderen, junge Wild-Fasanen, Feldhühner, Keiger, Wild-Endten, oder Dauben fangen, oder schießen, weder die Eyer ausnehmen, oder sonsten die junge Sucht verhöhren, noch denen Haasen, und Gäninen Ströpsf oder Fallen setzen: Niemand auch, beym Kößen, und Hüten in denen Feldern, wie obgemelt, ungelüppelte Hunde, weder Kofre, oder Schieß-Wächsen braun-